



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
der Stadt Erkelenz

03.04.2024

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 16.04.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister
- 2** Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3** **Angelegenheiten Stadtentwicklung**
 - 3.1** Erste Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 30/275/2024

- 3.2 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/689/2024
- 3.3 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/690/2024
- 3.4 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf'm Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/691/2024
- 3.5 Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/695/2024
- 3.6 Bebauungsplan Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Einleitung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB und Erstellung eines Planentwurfes
Vorlage: A 61/696/2024
- 3.7 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz-Gerderath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/697/2024
- 3.8 Bebauungsplan Nr. 428 "Weidbruchsweg", Erkelenz-Gerderath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/698/2024

4 Angelegenheiten Verkehr

- 4.1 Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Park-
uhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom
19.12.2001 in der Fassung der 6. Änderung vom 16.11.2022
Vorlage: A 30/276/2024

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dahlke
Ausschussvorsitz



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/275/2024
	Status: öffentlich
	AZ:
Federführend:	Datum: 15.03.2024
Rechts- und Ordnungsamt	Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
Erste Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss
24.04.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Zur Steigerung der Qualität des öffentlichen Raumes hat das Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung einen Gestaltungsrahmen entwickelt mit dem Ziel, eine abgestimmte Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung im Zusammenhang mit der Außengastronomie nach dem Innenstadttumbau zu realisieren.

Der räumliche Geltungsbereich des Gestaltungsrahmens umfasst die unmittelbare Innenstadt und wird durch die Nordpromenade, Theodor-Körner-Straße, Anton-Raky-Allee, Wilhelmstraße und Westpromenade eingegrenzt. Außerdem fällt der Bereich des Ziegelweiherparks in den Geltungsbereich.

Der Gestaltungsrahmen wurde auf der Grundlage des durch die Planungsgruppe MWM erstellten Gestaltungsleitfadens für die Innenstadt von Erkelenz im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz 2030 - Meine Heimat macht Zukunft- erstellt.

Aufgrund zahlreicher Gespräche zum Gestaltungsrahmen Außengastronomie findet dieser bei den betroffenen Gastronomiebetreibern inzwischen weitestgehend Akzeptanz. Ein Vermerk über durchgeführte Gesprächsrunden zum Gestaltungsrahmen ist als Anlage 1 beigelegt.

In seiner Sitzung am 13.12.2023 hat der Rat den Gestaltungsrahmen mehrheitlich als verbindliche Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den öffentlichen Raum zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, einen Gestaltungsrahmen und eine Sondernutzungssatzung für den öffentlichen Raum auszuarbeiten.

Zur rechtswirksamen Durchsetzung des Gestaltungsrahmens schlägt die Verwaltung daher folgende Änderung der Sondernutzungssatzung vor:

§ 6 Erlaubniskriterien

- (1) (unverändert)
- (2) (unverändert)
- (3) Sondernutzungserlaubnisse für die Außengastronomie und sonstige Elemente in der Innenstadt (eingegrenzt durch die Nordpromenade, die Theodor-Körner-Straße, die Anton-Raky-Allee, die Wilhelmstraße und die Westpromenade) sowie in dem Bereich des Ziegelweiherparks können nur erteilt werden, wenn den Vorgaben des als Anlage beigefügten Gestaltungsrahmens entsprochen wird. Der Gestaltungsrahmen ist Bestandteil der Sondernutzungssatzung. Übergangsfristen für bereits bewilligte Sondernutzungen sind in dem Gestaltungsrahmen festgelegt.“
- (4) Bisheriger Absatz (3)

Die Verwaltung schlägt vor, der Ersten Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz, die dem Original der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt wird, zuzustimmen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 2 beigefügte Erste Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz wird beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Keine Relevanz

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Vermerk über Gesprächsrunden zum Gestaltungsrahmen Außengastronomie Anlage 1

Entwurf „Erste Änderung zur Sondernutzungssatzung“ Anlage 2

Gestaltungsrahmen (Anlage zur Sondernutzungssatzung) Anlage 3

Amt 80 - Stadtmarketing

Anlage

Gesprächsrunden zum Gestaltungsrahmen Außengastronomie

Im Zusammenhang mit der Erstellung des „Gestaltungsrahmens Außengastronomie“ wurden mit den Gastronomen am Markt, Johannismarkt und Franziskanerplatz eine Vielzahl von Gesprächen geführt bzw. Gesprächsangebote durch das Stadtmarketing der Stadt Erkelenz unterbreitet.

Bei den ortsansässigen Gastronomen am Franziskanerplatz wurde der Entwurf sehr positiv aufgenommen und schnell eine Einigung für ein einheitliches Schirmmodell unter Berücksichtigung der vorgestellten Ausarbeitungen zum „Gestaltungsrahmen Außengastronomie“ erzielt. Somit konnte nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Platzes ein hochwertiges Gesamtbild geschaffen werden.

Die Gesprächsführung mit den ortsansässigen Gastronomen vom Johannismarkt und Markt gestaltete sich dahingegen schwierig. Es wurden Gesprächsangebote mit allen Beteiligten im Rathaus (April und August 2022) angeboten. Aufgrund der geringen Teilnahme (April = 3 Gastronomen, August = keine Teilnahme) wurden Angebote zur Gesprächsführung bei einem der Gastronomen und nach „eigener Wahl“ sowie Einzelgespräche vorgeschlagen.

Es schlossen sich zwei Gesprächsrunden in den Räumlichkeiten eines Gastronomen im Februar und Juli 2023 an. Danach brach der Kontakt zunächst ab, sodass in Einzelgesprächen für den Gestaltungsrahmen geworben wurde.

Nach der Sitzung des SWVD im November 2023 wurden erneut Gesprächsangebote im Citybüro, in der Gastronomie, in großer Runde oder in Form von Einzelgesprächen angeboten. Die drei vorgeschlagenen Termine im November 2023, Dezember 2023 und Januar 2024 wurden nicht wahrgenommen. Lediglich ein gastronomischer Betrieb nahm die Gelegenheit zum Gespräch wahr.

Mit Beginn der Bautätigkeiten im Zusammenhang mit dem Endausbau am Markt Anfang dieses Jahres ist plötzlich Dynamik in die Gesprächsbereitschaft gekommen. Zwischenzeitlich wurden mit fast allen Gastronomen am Markt und Johannismarkt Einzelgespräche geführt und Anträge für den InHK Verfügungsfonds zur Förderung, insbesondere von Sonnenschirmen, ausgearbeitet.

Lediglich ein Gastronomiebetrieb am Markt ist weiterhin nicht gesprächsbereit.

Sondernutzungssatzung vom 31.01.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 00.00.2024

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028), § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 00.00.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Erkelenz.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich des § 14 a StrWG NRW sowie der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Erkelenz. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, insbesondere Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind oder
4. Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.

- (2) Nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, jedoch mindestens drei Werktage im Voraus, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Erkelenz zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubniskriterien

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung gilt § 18 StrWG NRW.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse sind, soweit sie nicht baustellenbedingt oder aus sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründen notwendig sind, zu versagen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entsteht. Die jeweilige Sondernutzung soll sich nach Umfang und Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpassen.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse für die Außengastronomie und sonstige Elemente in der Innenstadt (eingegrenzt durch die Nordpromenade, die Theodor-Körner-Straße, die Anton-Raky-Allee, die Wilhelmstraße und die Westpromenade) sowie in dem Bereich des Ziegelweiherparks können nur erteilt werden, wenn den Vorgaben des als Anlage beigefügten Gestaltungsrahmens entsprochen wird. Der Gestaltungsrahmen ist Bestandteil der Sondernutzungssatzung. Übergangsfristen für bereits bewilligte Sondernutzungen sind in dem Gestaltungsrahmen festgelegt.
- (4) Im städteplanerischen Interesse ist insbesondere darauf zu achten, dass der Blick auf kulturhistorisch / architektonisch beachtliche Gebäude, insbesondere Altes Rathaus, Burg, Kirche, nicht gestört wird, und der Charakter der unmittelbaren Umgebung als Platz, platzähnliche Fläche oder ähnliches gewahrt bleibt.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des folgenden Gebührentarifs erhoben:

Art der Sondernutzung (jeweils vorbehaltlich des § 14 a StrWG und der §§ 3 und 4 dieser Satzung)	Gebühr pauschal	Gebühr mtl.	Gebühr jährlich	Mindest- gebühr
<u>Gebührennummer 1</u>				
Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	2 €	---	15 €
<u>Gebührennummer 2</u>				
Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	2 €	---	20 €
<u>Gebührennummer 3</u>				
Aufstellen von Warenauslagen, z.B. Obst- und Gemüseboxen, Blumen und Weihnachtsbäume sowie von sonstigen Waren, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	2 €	---	20 €
<u>Gebührennummer 4</u>				
Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	8 €	---	20 €
<u>Gebührennummer 5</u>				
Info-/Werbestände / -mobile, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche				
a) Kommerziell	---	6 €	---	15 €
b) nichtkommerziell	---	2 €	---	10 €
<u>Gebührennummer 7</u>				
Werbetafel vor einem Geschäft, je Stück	---	---	10 €	10 €
<u>Gebührennummer 8</u>				
Fahrradständer mit Werbung, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	---	10 €	10 €

Art der Sondernutzung (jeweils vorbehaltlich des § 14 a StrWG und der §§ 3 und 4 dieser Satzung)	Gebühr pauschal	Gebühr mtl.	Gebühr jährlich	Mindestgebühr
--	-----------------	-------------	-----------------	---------------

Gebührennummer 9

Blumenkasten, je Stück	10 €	---	---	10 €
---------------------------	------	-----	-----	------

Gebührennummer 10

Veranstaltungen (ohne Zeltaufbau)				
a) Automobilausstellung	200 €	---	---	200 €
b) in der Fußgängerzone oder auf dem Franziskanerplatz	100 €	---	---	100 €
c) private Straßenfeste	15 €	---	---	15 €

Gebührennummer 11

Zelt, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	---	3 €	---	20 €
---	-----	-----	-----	------

Gebührennummer 12

Bei sonstigen Nutzungen, die über den Gemein- gebrauch hinausgehen, und nicht von den Nummern 1 – 11 erfasst sind, wird eine Gebühr je nach Art des Einzelfalls erhoben.	---	----	----	10 €
---	-----	------	------	------

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

- (2) Das Recht der Stadt Erkelenz, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch §§ 3, 4 und 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht berührt.
- (3) Die Verwaltungsgebühr beträgt 5 % der Benutzungsgebühr (§ 7 Absatz 1 dieser Satzung), mindestens jedoch 10,00 €. Im Übrigen bleibt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der Antragsteller und / oder
 2. die Person, die die Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw.
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 10 Gebührenermäßigung / -befreiung

- (1) Von der Erhebung von Benutzungsgebühren (§ 7 Absatz 1 dieser Satzung) kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Bei Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer kann, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, auf Antrag ganz oder teilweise von den Benutzungsgebühren abgesehen werden.
- (3) Mit Rücksicht auf die üblichen Witterungsverhältnisse werden Gebühren für das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu Gastronomie Zwecken auf öffentlichen Flächen nur für die Monate April bis September erhoben. Die Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Nutzt ein Gebührenschuldner (§ 8 dieser Satzung) seine Sondernutzungserlaubnis nur teilweise oder gar nicht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Soweit eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die der Gebührenschuldner (§ 8 dieser Satzung) nicht zu vertreten hat, werden bereits entrichtete Gebühren abweichend von § 11 Absatz 1 dieser Satzung anteilmäßig erstattet.

§ 12 In - Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Gestaltungsrahmen

Anlage zur Sondernutzungssatzung vom 31.01.2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom _____

„Gestaltungsrahmen“ für eine attraktive Innenstadt – Außengastronomie

EINFÜHRUNG

Das Stadtbild in Zentrum der Stadt Erkelenz wird nicht nur durch den Gebäudebestand und das Angebot des Einzelhandels und der Gastronomie geprägt, sondern auch durch die **Qualität des öffentlichen Raumes**. Private Nutzungen des öffentlichen Raumes, wie zum Beispiel durch die Außengastronomie, gehören zu den Aushängeschildern der Gestalt eines Ortes. Sie leisten mit ihrem Mobiliar einen großen Beitrag zu einem attraktiven und harmonischen Gesamterscheinungsbild einer Innenstadt.

Je nach Gestaltung des außengastronomischen Bereiches, wirkt sich dieser stark auf das Erscheinungsbild einer Innenstadt aus. In Erkelenz sind hiervon insbesondere die zentralen Plätze **Johannismarkt, Markt und Franziskanerplatz** betroffen.

Mit diesem „Gestaltungsrahmen“ wird das Ziel verfolgt, eine abgestimmte Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung im Zusammenhang mit der Außengastronomie nach dem Innenstadtumbau im Bereich der Gebietskulisse des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) zu realisieren.

Gestalterische Vorgaben sind sinnvoll, um die Qualität zu halten bzw. teilweise zu verbessern.

Das Außenmobiliar von privaten Nutzern sollte eine Einheit bilden und möglichst auch mit den benachbarten gastronomischen Einrichtungen oder sonstigen Gewerbetreibenden harmonisieren. Nicht zuletzt sollte das Gesamtbild stimmig zur Gebäudefassade ausgerichtet sein.

Dieser Gestaltungsrahmen soll die Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen für die Außenbewirtung bilden. Er ist keine Satzung. Der Gestaltungsrahmen ist nie allein bei derartigen Erteilungen zugrunde zu legen, sondern immer im Zusammenhang mit der Satzung. Über die Höhe der evtl. entstehenden Gebühren informiert die Sondernutzungssatzung.

Abweichungen von den Vorgaben des Gestaltungsrahmens sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der Betreiber im Rahmen der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis durch Vorlage eines Konzept-Entwurfes (visuell oder beschreibend) erkennbar macht, dass

1. die Abweichung von dem Gestaltungsrahmen für den eingereichten Entwurf notwendig ist,
2. der Entwurf in angemessener Zeit in Gänze realisiert wird
3. und der Entwurf dem Charakter des jeweiligen Innenstadtplatzes, dem Stadtbild und dem Grundgestaltungskanon nicht schadet.

Dieser „Gestaltungsrahmen“ für die Außengastronomie wurde auf der Grundlage des durch die Planungsgruppe MWM erstellten Gestaltungsleitfadens für die Innenstadt von Erkelenz im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz 2030 – Meine Heimat macht Zukunft – erstellt.

INHALT

EINFÜHRUNG

PRÄAMBEL

ANLASS UND ZIEL

GELTUNGSBEREICH

Seite 1

Seite 4

Seite 5

Seite 7

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Seite 8

2. AUSSENGASTRONOMIE

Seite 9

2.1 MÖBLIERUNG

Seite 11

2.2 ÜBERDACHUNGEN

Seite 12

2.3 EINFRIEDUNGEN

Seite 18

3. SONSTIGE ELEMENTE

Seite 20

PRÄAMBEL

HINTERGRUND

Die Erkelenzer Innenstadt ist das „Herz“ unserer Kommune. Sie soll für alle attraktiv, interessant und einladend sein. Insbesondere die öffentlichen Plätze spielen eine große Rolle und prägen das Stadtbild. Die auf den Plätzen aufeinandertreffenden vielfältigen Nutzungen und Ansprüche prägen den Eindruck von unserer Stadt.

Wirken die Plätze für die Nutzenden eher unordentlich und überfüllt oder eher harmonisch und liebevoll gestaltet und bietet sich der Eindruck einer offenen und einladenden Atmosphäre? Dieser erste Eindruck ist wichtig und trägt grundlegend zu dem Image der Stadt Erkelenz und somit auch der Gewerbetreibenden bei.

Eine harmonische Gestaltung der öffentlichen Plätze ist aufgrund der vielfältigen und sehr unterschiedlichen Ansprüche schwierig umsetzbar aber dennoch wichtig, um ein positives Image für die Stadt zu erreichen.

Um dies zu erreichen wurden transparente Vorgaben und Regelungen für die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes ausgearbeitet.

SONDERNUTZUNG

Die private und zumeist gewinnorientierte Nutzung von öffentlichen Flächen z. B. für die Auslage von Waren vor Geschäften oder für Stühle, Tische und Sonnenschirme vor gastronomischen Einrichtungen werden „Sondernutzungen“ genannt. Diese private Nutzung bedarf einer Erlaubnis oder auch Konzession der Stadt Erkelenz. Nur durch ein solches Erlaubnisverfahren kann die Vereinbarkeit von öffentlichen und privaten Interessen auf der jeweiligen Fläche sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Erkelenz eine Sondernutzungssatzung verabschiedet. Unter Anwendung dieser Satzung werden Festsetzungen zu privaten Nutzungen im öffentlichen Raum erlassen; dazu können neben Bestimmungen zu Sicherheit und Ordnung auch gestalterische Ansprüche zählen.

ANLASS UND ZIEL

ANLASS

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz 2030 finden umfassende Umbau-, Sanierungs-, und Neubaumaßnahmen zur Schaffung hochwertiger Freiräume und zur Steigerung der Aufenthalts- und Freizeitqualitäten statt. Dieser Impuls soll sich in alle Bereiche des innerstädtischen Lebens fortsetzen, um eine nachhaltige Aufwertung erzielen zu können. Daher ist auch die Reglementierung bzw. die gestalterische Optimierung von Sondernutzungsflächen erforderlich.

ZIEL

Nach dem Abschluss der Umbaumaßnahmen am Markt rund um das Alte Rathaus und dem Franziskanerplatz wird eine hochwertige und stilvolle Gestaltung aller innerstädtischen Marktplätze (Markt, Johannismarkt und Franziskanerplatz) angestrebt. Eine hochwertige Atmosphäre im öffentlichen Raum soll zur Erzielung eines Imagegewinns beitragen und so die Verweildauer der vielfältigen Nutzenden verlängern. Dies wiederum führt zu Synergieeffekten für ansässige Gewerbetreibende aus Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie.

REALISIERUNG

RECHTSKRAFT UND FRISTEN

Am _____ hat der Rat der Stadt Erkelenz den Gestaltungsrahmen als verbindliche Grundlage für den Erlass von Gestattungen für die Sondernutzungen der Außengastronomie im Bereich der Erkelenzer Innenstadt beschlossen.

Am _____ hat der Rat der Stadt Erkelenz eine Sondernutzungssatzung über Festsetzungen zu privaten Nutzungen im öffentlichen Raum unter Beachtung des bereits verabschiedeten Gestaltungsrahmens beschlossen.

Alle ab Beschluss der Sondernutzungssatzung beantragten Sondernutzungen müssen durch schriftliche Nachweise und Bildmaterial belegen, dass die jeweilige Gestaltung der Außenflächen den Maßgaben des Gestaltungsrahmens entsprechen.

Für vor der Beschlussfassung durch den Rat angeschaffte Gegenstände wurden folgende Übergangsfristen festgelegt:

Für Gegenstände der Außengastronomie mit hohen Investitionskosten (z.B. Sonnenschirme, Tische, Stühle) gilt eine **Übergangsfrist von fünf Jahren**. Das bedeutet, **spätestens bis Dezember 2029** müssen alle Sondernutzungen auf der Grundlage des Gestaltungsrahmens gestalterisch angepasst sein.

VERFAHREN

Der vorliegende Gestaltungsrahmen dient als Grundlage und Bedingung für die abzuschließenden Gestattungsverträge. Damit sind die im Gestaltungsrahmen schriftlich fixierten Festsetzungen verbindlich und müssen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im auf Seite 8 definierten Geltungsbereich umgesetzt werden.

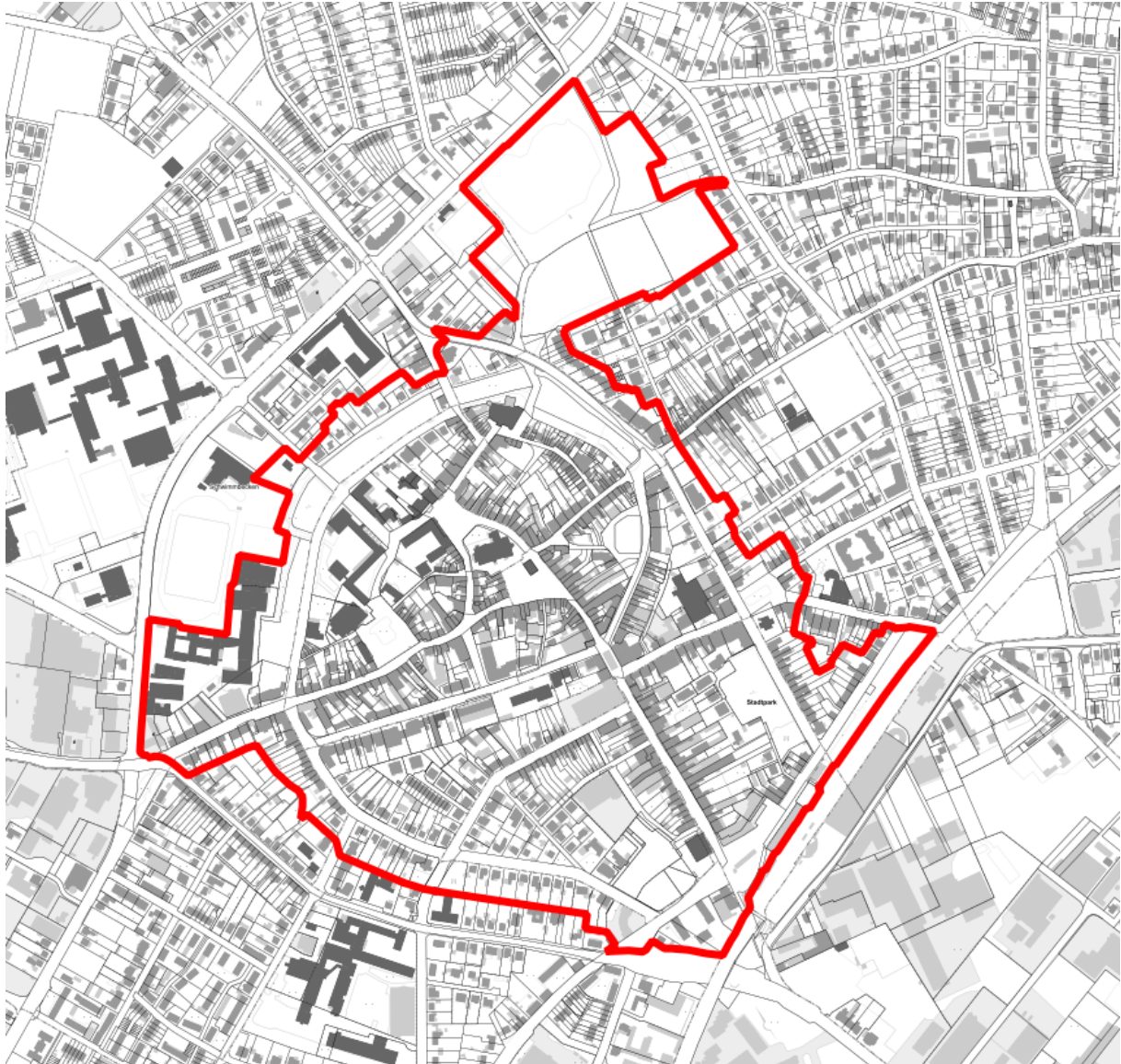
VERFAHRENSABLAUF

Der Nutzer des öffentlichen Raumes muss bei der Stadt Erkelenz einen schriftlichen Antrag einreichen. Das Antragsverfahren ist kostenlos. Ein entsprechendes Formular mit Erläuterungen für die Antragstellung ist auf der Homepage der Stadt Erkelenz (www.erkelenz.de) im Online-Dienstleistungsbereich hinterlegt.

Bei der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis sind Fotos des Außenmobiliars und/oder ein Gesamtkonzept zur Nutzung des öffentlichen Raumes dem Antrag beizufügen.

GELTUNGSBEREICH

ÜBERSICHT DES GELTUNGSBEREICHS



Der räumliche Geltungsbereich betrifft die unmittelbare Innenstadt von Erkelenz mit seinen Marktplätzen Franziskanerplatz, Johannismarkt und den Markt um das Alte Rathaus.

Er wird durch die Nordpromenade, Theodor-Körner-Straße, Anton-Raky-Allee, Wilhelmstraße sowie die Westpromenade eingegrenzt. Darüber hinaus fällt der Bereich des Ziegelweiherparkes ebenfalls in den Geltungsbereich.

1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 01.** Auf die grundsätzlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz wird hingewiesen. Rettungswege im Straßenraum sind freizuhalten. Die Ausübung einer Sondernutzung des öffentlichen Raumes bedarf zwingend einer Erlaubnis. Die in diesem Gestaltungsrahmen formulierten Bestimmungen ergänzen lediglich die Festsetzungen der Sondernutzungssatzung.
- 02.** Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Zelten o. ä. für Sondernutzungsveranstaltungen, deren Dauer 30 Tage nicht überschreiten sowie Wochenmärkte und Feste etc., werden von den Bestimmungen dieses Gestaltungsrahmens nicht berührt. Die Bestimmungen sollten aber in ihren Grundzügen Beachtung finden. Eine Sondernutzungserlaubnis für die temporäre Nutzung ist bei der Stadt Erkelenz einzuholen.
- 03.** Die Berücksichtigung der Bedarfe von Personen mit Einschränkungen der Sehfähigkeit oder der Mobilität ist bei Sondernutzungen grundsätzlich erforderlich.
- 04.** Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis berechtigt nicht zum Eingriff in den öffentlich gewidmeten Straßenraum. Die Einbringung bzw. die Erlaubnis zur Einbringung von stationären Gegenständen oder Verankerungen in den Boden obliegt allein der Stadt Erkelenz als Träger der Straßenbaulast.
- 05.** Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind sofort alle Möblierungs- und Überdachungselemente sowie Anlagen für Außenwerbung und Dekorationen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- 06.** Die Nutzung einer Sondernutzungsfläche als Lagerfläche (z. B. ungenutztes Mobiliar) ist nicht zulässig. Ausnahmen können außerhalb der Öffnungszeiten und bei Schlechtwetterperioden für die Außengastronomie gewährt werden.
- 07.** Die zugewiesenen Konzessionsflächen dürfen nicht überschritten werden.
- 08.** Defekte, stark verschmutzte oder ungenutzte Elemente sind in Stand zu setzen, zu ersetzen bzw. aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- 09.** Grundsätzlich wird der Boden einer Sondernutzungsfläche durch das Straßen-, Gehweg- bzw. Platzniveau definiert. Das Errichten von Terrassen und Podesten sowie das Verlegen von privaten Bodenbelägen ist unzulässig.
- 10.** Einfriedungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Wege- und Sichtbeziehungen nicht behindert werden und gewichtige Gründe vorliegen, wie beispielsweise die Absicherung im Bereich stark befahrener Straßen, starker Wind.
- 11.** Zu städtischem Mobiliar (z. B. Sitzbänke, Wasserspiele, Spielgeräte) ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die jeweiligen Elemente müssen zugänglich, benutzbar und sichtbar sein.
- 12.** Konzessionierte Flächen sind durch den Nutzer sauber zu halten und nach Ablauf der Konzession im ursprünglichen Zustand an die Stadt Erkelenz als Träger der Straßenbaulast zurückzugeben.

2 AUSSENGASTRONOMIE

Definition

Im Sinne dieses Gestaltungsrahmens sind unter dem Begriff „Außengastronomie“ alle möblierten und zumeist auch bewirtschafteten Freiflächen im öffentlichen gewidmeten Straßenraum zu verstehen, die Betrieben zuzuordnen sind, welche Speisen und/oder Getränke zum direkten Verzehr anbieten.

ZIELSTELLUNG

Gastronomie gehört zu den nachgefragtesten Merkmalen einer attraktiven Innenstadt. Durch die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes beeinflusst insbesondere die Außengastronomie die Wirkung jeder Innenstadt.

Ziel dieses Gestaltungsrahmens ist es, eine Auswahl von aufeinander abgestimmten und qualitätvollen Elementen für die Außengastronomie vorzustellen; um ein zeitloses und hochwertiges Ambiente in der Innenstadt zu forcieren. Durch die getroffenen Regelungen soll ein harmonisches Nebeneinander von mehreren Betrieben ermöglicht werden, in dessen Rahmen dennoch die Chance der individuellen Präsentation eines jeden Lokals erhalten bleibt.

GRUNDSÄTZE AUSSENGASTRONOMIE

- 01.** Die gesamte Möblierung, Wetterschutzelemente sowie das entsprechende Zubehör und Dekorationen sind für einen außergastronomischen Betrieb in Stilrichtung, Form, Material und Farbgebung harmonisch aufeinander abzustimmen. Alle Elemente der Außengastronomie (Stühle, Tische, Schirme, Blumenkübel etc.) sind als Einheit zu betrachten.
- 02.** Eine zurückhaltende Wirkung in Material und Farbgestaltung, die sich harmonisch in die Umgebung und die Möblierung der Nachbarbetriebe einfügt, ist gewünscht.
- 03.** Die Möbel sollten so gestaltet und angeordnet werden, dass die dahinterliegende Fassade noch wahrgenommen werden kann. Insgesamt sollte ein stimmiges Gesamtkonzept zwischen außergastronomischer Möblierung, der Fassade und der gastronomischen Nutzung der Nachbarbetriebe vorgenommen werden.
- 04.** Das Außenmobiliar sollte aus qualitätvollen, natürlich anmutenden Materialien wie beispielsweise Rattan oder Weide, Flechtwerk aus Kunststoff in Natur- und Rattanoptik, Kombinationen aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflecht und Kunststoffdesign bestehen. Das Mobiliar sollte möglichst aus einer Produktserie stammen bzw. einem Gesamtkonzept entsprechen.
- 05.** Die Breite der Fläche für Außengastronomie darf maximal die Gebäudebreite des jeweiligen Ladenlokals einnehmen. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich: Beispielsweise bei Eckgebäuden oder sehr schmalen Gebäudefronten. Für die Genehmigung einer Ausnahme muss

stets die einvernehmliche Absprache mit betroffenen Nachbarn nachgewiesen werden. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Lokal und Außengastronomiefläche muss klar erkennbar sein.

06. Vollkunststoffmobiliar (sog. Monoblock Möbel), Biergarten-Garnituren und Steh- bzw. Sitzgelegenheiten aus Euro-Paletten sind unzulässig. Innenstadtuntypische Möblierungen wie Strandkörbe, Strandliegen und Möbel, die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern, wie z. B. Sitzsäcke, sind nicht gestattet.

07. Durch die als Außengastronomie genutzten Flächen dürfen direkte Wegebeziehungen nicht behindert werden.

08. Die Nutzung von Gasbrennern (sog. Heizpilze) ist unzulässig. Infrarotstrahler dürfen nicht freistehend verwendet werden. Heizgeräte, die mit Ökostrom oder Solar betrieben werden, sind erlaubt.



Gelungene Beispiele



Diese Fotos zeigen gelungene Beispiele der außengastronomischen Nutzung. Tische und Stühle haben eine klare, schlichte Formgebung in Kombination mit hochwertigen Materialien. Alle Tische und Stühle sind aus der gleichen bzw. sehr ähnlichen Möbelserie und vermitteln ein harmonisches Ambiente.

Trotz der Verwendung von unterschiedlichen Werkstoffen (Metall, Kunststoff, Holz) wirkt die Möblierung zeitlos elegant, dies liegt auch an der zurückhaltenden Farbgebung der Einzelelemente.

2.1 MÖBLIERUNG

TISCHE / STÜHLE

- 01.** Auf den Tischen und Stühlen der Außengastronomie sind keinerlei Aufdrucke, Aufkleber, Folien oder andere aufgebraachte Elemente zum Zwecke der Produkt- und Eigenwerbung zulässig.
- 02.** Eine Abstimmung der Gestaltung mit dem direkten Nachbarn ist wünschenswert.
- 03.** Auf ein stimmiges und visuell hochwertiges Erscheinungsbild ist zu achten.
- 04.** Eine grelle Farbgebung, hochglänzende bzw. polierte Oberflächen und eine auf andere Art erzeugte auffällige Wirkung ist bei allen Möbeln unzulässig.

Schlechte Beispiele



Gelungene Beispiele



2.2 ÜBERDACHUNGEN

Definition

Im Sinne dieses Gestaltungsrahmens sind unter dem Begriff „Überdachungen“ alle zum Schutz vor Sonnen- oder Regeneinflüssen aufgestellten Überdachungen (bspw. Sonnenschirme) zu verstehen. Die Überdachungen sollten eine schlichte Formgebung ohne Werbung haben und eine offene Blickbeziehung gewährleisten. Überdachungen sind lediglich mit kleiner Eigenwerbung auf dem Volant und in Bodenhülsen zulässig.

Allein durch ihre Größe beherrschen Sonnenschirme die Wirkung einer Außengastronomie und das direkte Umfeld. Neben ihrer Funktion als Wetterschutz werben sie aus der Ferne für die jeweilige Einrichtung. Dieses Ziel sollte durch eine schlichte und zurückhaltende Optik erreicht werden, ohne Gebäudeteile zu verdecken. Eine offene Blickbeziehung und damit die Durchlässigkeit des öffentlichen Raumes sind zu berücksichtigen.

Wünschenswert ist ein abgestimmtes Farbkonzept je Platz. Beispielsweise

- weiße, naturfarbene und beige Überdachungen am Franziskanerplatz,
- verschiedene Grautöne und weiße, naturfarbene und beige Überdachungen am Markt rund um das Alte Rathaus und
- verschiedene Grautöne und Naturfarben (Brauntöne) am Johannismarkt.

BESTIMMUNGEN ZU ÜBERDACHUNGEN

01. Die dauerhafte Anbringung oder das dauerhafte Aufstellen von Überdachungen in Form von Zelten und Pavillons ist nicht zulässig. Für temporäre Aktionen sind Ausnahmen zulässig (vergleiche „Allgemeine Grundsätze, Punkt 02“).

02. Das Anbringen von Sonnensegeln, die an der Hausfassade befestigt werden, ist untersagt.

03. Überdachungen (z. B. Sonnenschirme) sind durch Bodenhülsen fest zu verankern. Die Bodenhülsen sind von ihrer Beschaffenheit so zu wählen, dass durch die Hülse auch bei Entfernung des Schirmes keine Stolperstelle bzw. Rutschgefahr ausgeht. Die in den Boden eingelassene Hülse ist bei Entfernen des Schirmes zu verschließen. Der aufzubringende Deckel oder die Platte ist bis zu einem Höchstmaß von 15 x 15 cm zulässig.

Das Setzen der erforderlichen Bodenhülsen wird nach Genehmigung und Festlegung des Standortes der Überdachung / der Schirme / des Sonnenschutzes durch die Stadt Erkelenz als zuständigem Träger der Straßenbaulast ausgeführt.

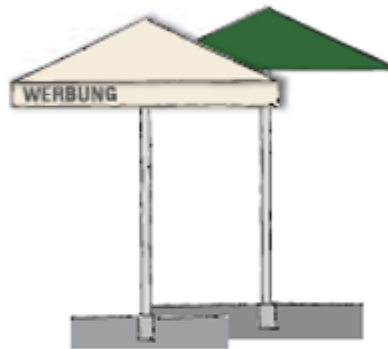
Die durch das Setzen der Bodenhülsen entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

04. Es ist nur ein Typ eines Sonnen- und Wetterschutzes (Art, Form, Farbe) pro gewerbliche Nutzung zulässig.

05. Es sind ausschließlich geradlinige quadratische bzw. rechteckige Schirmformen zu verwenden. Schirme in den Größen zwischen 3 x 3 m bis 5 x 5 m sind zulässig.

- 06.** Das Gestell des Sonnenschirmes sollte aus naturholz-, anthrazit- oder edelstahlfarbenen Materialien bestehen.
- 07.** Eine einfarbige bzw. fein melierte Bespannung ist zwingend. Die Bespannungen sind entsprechend den Vorgaben zu den Farbwerten (siehe S. 19) zu wählen.
- 08.** Die Bespannung der Schirme ist bei Bedarf, spätestens jedes dritte Jahr grundlegend zu reinigen.
- 09.** Die Schirme sollten sich in ihrer Gestaltung an der jeweiligen baulichen Umgebung orientieren und nicht in Konkurrenz zu Fassadengestaltungen treten.
- 10.** Die Verwendung einer matten textilen oder textilähnlichen Bespannung ist verpflichtend.
- 11.** Ein Volant darf eine maximale Höhe von 0,30 m nicht überschreiten und muss eine schlichte, geradlinige Form aufweisen. Für die Sicherstellung einer harmonischen Wirkung des Schirmes ist die Volanthöhe an die Abmaße des Schirmes proportional anzupassen.
- 12.** Beschriftungen auf den Schirmen (z. B. Eigenwerbung) sind nur in Form von dezenten Schriftzügen auf dem Volant zulässig.
- 13.** Die Verwendung von Seitenbehängen an Schirmen ist nicht gestattet.
- 14.** Die Anbringung von verbindenden Regenrinnen, bestehend aus dem identischen Material der Bespannung des Schirmes, sind zulässig.
- 15.** Beschädigte Schirme sind umgehend zu entfernen.

Zulässige Erscheinungsbilder von Schirmen



- **mit Bodenhülse**
- **kantige Form**
- **einfarbige Bespannung**
- **kein bzw. schlichter Volant**
- **ggf. dezente Eigenwerbung auf dem Volant**

SCHIRME – FARBEN

BESTIMMUNGEN ZU DEN FARBEN

Bei den Bespannungen sind zurückhaltende Farben aus vier Farbfamilien zu verwenden:

- Weiß und Grau,
- Creme und Beige,
- gedecktes Rot, Bordeaux,
- dunkle Grüntöne,
- dunkle Blautöne.

Die folgenden Farbcodes werden im Hersteller unabhängigen Natural-Color-System (NCS) angegeben:

Farbton	Min-Wert (B C)	Max-Wert (B C)	Farbwert (H)
Weiß, Grau	00 00	20 00	N
Creme, Beige	00 00	10 15	G90Y - Y10R*
Dunkles Rot	40 50	50 50	Y80R - R10B*
Dunkles Rot	50 40	55 40	Y80R - R10B*
Dunkles Grün	45 50	55 50	B90G - G20Y*
Dunkles Grün	50 40	55 40	B90G - G20Y*
Dunkles Blau	50 40	55 40	R80B - B*
Dunkles Blau	60 30	60 30	R80B - R90B*

In Ausnahmen sind zulässig: 35 60 Y80R - R10B*

*dem Farbkreis im Uhrzeigersinn folgend

Es sind Farben aus dem angegebenen Spektrum oder in ihrer Wirkung ähnliche Farben für die Schirmbespannung zu verwenden.

ERLÄUTERUNG DES FARBSYSTEMS

Jeder Farbton im NCS besteht aus drei Komponenten:

Farbton (H) - dieser setzt sich aus den vier Grundtönen Y (Yellow = gelb); R (Red = rot); B (Blue = blau); G (Green = grün) und deren Mischfarben zusammen.

Diese grundlegenden Farbtöne werden in einem Farbkreis abgebildet. Der Farbkreis wird durch ein reines Weiß sowie durch Grautöne ergänzt (Farbtonbezeichnung = N)

Schwarzanteil (B) - die Werte reichen von 00 (weiß) bis 100 (schwarz).

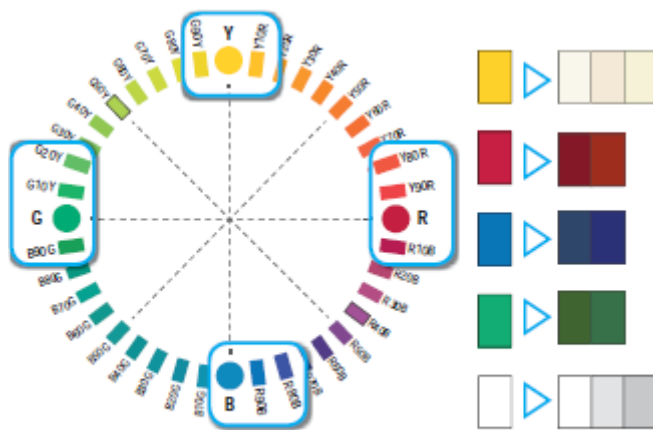
Farbsättigung (C) - dieser Wert umfasst ebenfalls eine Skala von 00 (keine Farbanteile = weiß bzw. grau) bis 100 (reine, grelle Farbe).

Der Farbcode wird also von drei Zahlen beschrieben, welche in folgender Reihenfolge angegeben werden: Schwarzanteil (B=black) / Farbsättigung (C=chromaticness) / Farbton (H=hue).

ZUSAMMENFASSUNG

Zulässige Grundfarben und ihre Abtönungen

Wichtig: Die hier abgebildeten Grundfarben dienen nur der Orientierung und sind nicht zulässig. Lediglich die abgebildeten **Abtönungen entsprechen den Vorgaben**.



Gelungene Beispiele



GENENERELL ZULÄSSIGE FARBEN FÜR SCHIRMBESPANNUNGEN



2.3 EINFRIEDUNGEN

Definition

Als Einfriedung im Sinne dieses Gestaltungsrahmens sind alle Elemente zu verstehen, die zur Abgrenzung oder dem Sicht- bzw. Windschutz einer Sondernutzungsfläche gegenüber dem restlichen öffentlichen Raum dienen. Dies könnten bspw. sein: Zäune, Geländer, Glaselemente.

Einfriedungen sind grundsätzlich untersagt.

Ist aus Gründen der Verkehrssicherheit oder in Sonderfällen z. B. bei besonders zugigen Bereichen eine Einfriedung unabdingbar notwendig, so ist über die Form, Größe und Art der Anbringung eine Abstimmung und Genehmigung mit der Stadt Erkelenz herbeizuführen.

Wird aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Einfriedung in Abstimmung mit der Stadt Erkelenz für notwendig erachtet, sind Materialien wie Gusseisen, Stahl, Edelstahl o. ä. in Grautönen zulässig.

Wird die Anbringung einer Einfriedung als Windschutz in Abstimmung mit der Stadt Erkelenz als unverzichtbar erachtet, so ist die Verwendung von lediglich punktuell markierenden Glas-Stahl-Konstruktionen vorzusehen, sodass keine durchgängige (Sicht)-Barriere entsteht und die Windschutzanlage bei Bedarf ohne großen Aufwand entfernt werden kann.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

01. Einfriedungen sind nur ausnahmsweise und nach Genehmigung durch die Stadt Erkelenz gestattet.

02. Alle Einfriedungen müssen im 90-Grad-Winkel für Personen mit einer Sehbehinderung ertastbar sein.

03. Alle Einfriedungen sind durch Bodenhülsen fest zu verankern. Die Bodenhülsen sind von ihrer Beschaffenheit so zu wählen, dass durch die Hülse auch bei Entfernung der Einfriedung keine Stolperstelle bzw. Rutschgefahr ausgeht. Die in den Boden eingelassene Hülse ist bei Entfernen der Einfriedung zu verschließen. Der aufzubringende Deckel oder die Platte ist bis zu einem Höchstmaß von 15 x 15 cm zulässig.

Das Setzen der erforderlichen Bodenhülsen wird nach Genehmigung und Festlegung der Platzierung der Einfriedung durch die Stadt Erkelenz als zuständigem Träger der Straßenbaulast ausgeführt.

Die durch das Setzen der Bodenhülsen entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

04. An Einfriedungen sind keinerlei Produkt- und Fremdwerbeelemente zulässig. Lediglich dezente Eigenwerbung im oberen Drittel ist zulässig.

BESTIMMUNGEN OPTIK

- 01.** Die Platzierung von nicht notwendigen geschlossenen Einfriedungen (Trennwände, Zäune, Absperrungen etc.) ist nicht zulässig.
- 02.** Eine dezente und durchlässige Abtrennung einer Außengastronomiefläche ist durch einzelne Elemente (wie z. B. Blumenkübel) gestattet.
- 03.** Unverzichtbare Windschutz- oder Trennwände müssen überwiegend transparent oder transluzent (durchscheinend) gestaltet werden und dürfen eine maximale Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Gesamtbreite maximal 4 m.
- 04.** Unverzichtbare Einfriedungen zur Verkehrssicherung sind filigran und schlicht in Form- bzw. Farbgebung auszuführen. Materialien wie Gusseisen, Stahl, Edelstahl o. ä. in Grautönen sind zulässig. Die Verwendung von hochwertigen und nicht reflektierenden Metalloberflächen bei Geländer ist hier zu bevorzugen.

Schlechte Beispiele



Gelungene Beispiele



3. SONSTIGE ELEMENTE

Dekorative Elemente / Pflanzgefäße

Definition

Im Sinne dieses Gestaltungsrahmens werden alle durch Privatpersonen in den öffentlich gewidmeten Raum eingebrachten Objekte, welche nicht durch bisherige Kategorien erfasst wurden und das Stadtbild beeinflussen, in der Kategorie ‚Sonstige Elemente‘ zusammengefasst (bspw. Pflanzkübel).

ZIEL

Neben den bisher benannten Elementen im öffentlichen Raum tragen auch weitere Objekte maßgeblich zur einer harmonischen Gestaltung von Straßen und Plätzen bei, wie z. B. Pflanzbehältnisse.

Im Zusammenspiel mit der beabsichtigten Wirkung der Sondernutzungsflächen sind auch diese Details zukünftig zu gestalten. Dabei geht es vor allem um die Schaffung eines stimmigen Gesamtbildes für den einzelnen Betrieb, aber auch für ganze Plätze.

GRUNDSÄTZE SONSTIGE ELEMENTE

Pflanzgefäße in schlichten Formen und aufeinander abgestimmter Optik tragen positiv zur Gestaltung einer Ladenfront bzw. einer gastronomischen Einrichtung bei.

Bei dekorativen Elementen, wie beispielsweise Pflanzcontainern bzw. -kübeln, die im öffentlichen Raum aufgestellt werden sollen, ist auf eine qualitätsvolle Ausführung wie z. B. Keramik, Holz, Metall, Rattan, Polyrattan, Fieberglas, Cortenstahl oder Kunststein zu achten. Die Pflanzcontainer bzw. -kübel sollten pro gewerbliche Nutzung einheitlich bzw. aufeinander abgestimmt gestaltet sein. Unterschiedliche Formen, Größen und Materialien sind zulässig soweit dies im Rahmen des Gesamtkonzeptes für die Sondernutzung seitens der Stadt Erkelenz genehmigt wurde.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

01. Hochglänzende / reflektierende Oberflächen sind weder bei Pflanzgefäßen noch bei sonstigen Gegenständen im öffentlich gewidmeten Raum zulässig.

02. Pflanzbehältnisse aus Waschbeton sowie die Verkleidung mit offener Holzlattung sind generell unzulässig.

03. Bepflanzungen sollten in ihrer Größe und Art passend zum jeweiligen Pflanzgefäß und Standort ausgewählt werden. Auf die regelmäßige Pflege bzw. den Ersatz von Bepflanzung ist zu achten. Abgestorbene, vertrocknete Pflanzen sind umgehend zu entfernen bzw. zu erneuern.

Erfolgt eine Entfernung von abgestorbenen, vertrockneten Bepflanzungen nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Erkelenz, werden die im Zusammenhang mit der Beseitigung entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

04. Der dauerhafte Einsatz von künstlichen Pflanzen ist nicht gestattet.

05. Die aufgestellten Elemente dürfen keine durchgängige Barriere darstellen.

06. Die Elemente müssen mobil und ohne großen Aufwand verrückbar bzw. abtransportierbar sein.

07. Beschädigte Pflanzcontainer bzw. -kübel sind umgehend zu entfernen.

Erfolgt die Entfernung von beschädigten Pflanzcontainern bzw. -kübeln nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Erkelenz, werden die im Zusammenhang mit der Beseitigung entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Schlechte Beispiele



Gelungene Beispiele





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/689/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.02.2024 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel								
Federführend: Planungsamt									
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB									
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>16.04.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>18.04.2024</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>24.04.2024</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	18.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
18.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss								
24.04.2024	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, Baurecht für neue Wohnbauflächen zu schaffen und damit das bereits im Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, festgesetzte Wohnquartier zu vervollständigen. Hierzu soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen dem sog. „Oberfeld“ im Norden und dem sog. „Unterfeld“ im Süden die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken erfolgen. Das nördliche Wohnquartier („Oberfeld“) wird durch die vorliegende Planung Richtung Süden weiterentwickelt. Die zentrale Grünachse des „Oerather Mühlenfeldes“ kann des Weiteren über die Ackerflur weitergeführt werden und somit die Innenstadt mit der freien Landschaft verbinden.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die Ackerflur (Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Flurstück 14) sowie den nördlich angrenzenden Bereich, um den Übergang an das vorhandene Quartier mit den bereits geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Straßen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 7,1 ha, wobei nur 2,2 ha davon neu überplant werden. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 11/2023 vom 07.07.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 07.07.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 24.07.2023 bis einschließlich 28.07.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.06.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

In der 6. Sitzung des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte am 20.06.2023 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, vorgestellt; die Erläuterungen wurden von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.12.2023 wurde der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 vom 22.12.2023 in der Zeit vom 08.01.2024 bis 09.02.2024 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.01.2024 über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stel-

lungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 24.07.2023 bis 28.07.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
	<i>Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.</i>		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom 08.01. bis 09.02.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
	<i>Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.</i>		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.06.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Schwalimverband Stellungnahme vom 20.06.2023		
	Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten des Schwalimverbands keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
2	Bezirksregierung Köln - Dez. 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) Stellungnahme vom 21.06.2023		
	In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
3	EBV GmbH Stellungnahme vom 19.06.2023		
	Zur o.g. Bauplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle, jedoch außerhalb unseres Einwirkungsbereiches. Eine Kennzeichnung nach § 9(5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich. Ferner verweisen wir auf unser Schreiben –VU/23b VIII 00595_Kr/Hu. Vom 12.05.2023.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften) Stellungnahme vom 22.06.2023		
	Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Hier unsere Stellungnahme: Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Stellungnahme vom 26.06.2023		
	Im angefragtem Bereich: 37MQ+RP Erkelenz, Germany befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Orten zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“	Die Stellungnahme wurde an das Tiefbauamt, zur Beachtung für die Ausführungsplanung, weitergeleitet.	Kenntnisnahme
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Stellungnahme vom 28.06.2023		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	NEW Netz GmbH Stellungnahme vom 29.06.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass keine Bedenken vorliegen. Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns mögliche Standorte für Trafostationen auszuweisen. Mögliche Standorte wurden bereits mit Herrn Lee (squadra+) besprochen. Details entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Plan und dem Schriftverkehr mit Herrn Lee. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung wurde mit dem Energieversorger NEW Netz GmbH ein Standort für eine Trafostation abgestimmt. Die erforderliche Fläche von 4 m x 6 m wurde entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt.	Der Stellungnahme wurde gefolgt.
8	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 30.06.2023		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 4“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten	Der Hinweis zu „Bergbau und Grundwasser“ wurden unter „III. Hinweise“ auf die Planzeichnung aufgenommen. Die EBV GmbH, die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden mit Schreiben vom 19.06.2023 beteiligt und haben jeweils keine Bedenken vorgetragen (vgl. auch Stellungnahmen Nr. 3 (EBV GmbH) und Nr. 11 (Erftverband); die RWE Power AG hat keine Stellungnahme eingebracht).	Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Der in der Begründung aufgenommene Hinweis unter „9. Bergbau“ sollte entsprechend aktualisiert werden. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
9	Wasserverband Eifel-Rur Stellungnahme vom 19.06.2023		
	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
10	Bezirksregierung Köln - Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Stellungnahme vom 10.07.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	Erftverband Stellungnahme vom 04.07.2023		
	Abwassertechnische Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	gegen die Planung.		
12	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Stellungnahme vom 17.07.2023		
	Aufgrund der Lage der landwirtschaftlichen Fläche werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem Fall zurückgestellt. Gleichwohl vermissen wir für die Inanspruchnahme eine Begründung, die einen Bedarf nachweist.	Der Bedarf an Wohnraum ist ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.	Kenntnisnahme
13	Kreis Heinsberg: Federführung Stellungnahme vom 21.07.2023		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte. Seitens des Gesundheitsamtes sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 2.Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die geringfügigen Änderungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Artenschutzrechtliche Konflikte konnten nicht ermittelt werden, die Anregungen der Artenschutzprüfung Stufe 1 des Büros Haese mit Stand 30.01.2023 hinsichtlich der Fledermäuse sollten aber Berücksichtigung finden. Im weiteren Verfahren ist eine aktualisierte Eingriffsbilanzierung vorzulegen, welche die zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst, bewertet sowie Kompensationsmaßnahmen formuliert. Die Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle sowie der unteren Immissionsschutzbehörde füge ich als Anlage bei. Anlage 1: Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen vorsorglich Bedenken. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist,	Gesundheitsamt, untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde: Keine Abwägung erforderlich Untere Naturschutzbehörde: Die Anregung hinsichtlich der Fledermäuse wird bei der weiteren Ausführungsplanung Berücksichtigung finden. Die Stellungnahme wurde an das Grünflächenamt weitergeleitet. Die aktualisierte Eingriffsbilanzierung wurde der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Das verbleibende Defizit an Öko-Punkten wird über das städtische Ökokonto verrechnet. Untere Immissionsschutzbehörde: Die Festsetzungen zum Immissionsschutz wurden ergänzt	Gesundheitsamt, untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde: Kenntnisnahme Untere Naturschutzbehörde: Der Stellungnahme wurde gefolgt. Untere Immissionsschutzbehörde: Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	werden die immissionsschutzrechtlichen Belange erst im weiteren Verfahren geprüft und bewertet. Aus diesem Grund ist eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Anlage 2: Brandschutz: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: · Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.	und lagen bei der folgenden Beteiligung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung vor. Brandschutzdienststelle: Keine Abwägung erforderlich	Brandschutzdienststelle: Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	· Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. · Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. · Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. · Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. · Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. · Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen. 3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
14	Geologischer Dienst NRW Stellungnahme vom 14.07.2023		
	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc. Baugrund Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen infolge von Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Schutzgut Boden Bei der Bebauung von Freiflächen ist aus Bodenschutzsicht folgendes zu beachten: Nach der „Karte der Schutzwürdigen Böden BK50“ (www.geoportal.nrw.de) treten im Plangebiet schutzwürdige Böden auf. Es handelt sich um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit einer der höchsten Schutzstufen angehören (Parabraunerden). Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen, sodass eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden aus Bodenschutzsicht zu fordern ist. Bei Flächenversiegelungen ist zu prüfen, ob auf externen Flächen eine Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden vorbereitet werden kann. Nur so lassen sich die Verluste an besonderen Bodenfunktionen ausgleichen.	Zu den Themen „Erdbebengefährdung, Baugrund und Verwendung von Mutterboden“: Die Hinweise zur „Erdbebengefährdung“, zu „möglichen Bodenbewegungen“ und zur „Verwendung von Mutterboden“ wurden in der Begründung (Kapitel 7.6 Boden) zum Bebauungsplan aufgenommen. Zum Thema „Schutzgut Boden“: Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens erfolgt. Die Kompensation wird über das Ökokonto der Stadt erfolgen.	Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das häufige Auftreten des festgestellten Bodentyps im Plangebiet dessen Schutzwürdigkeit und die damit verbundene besondere Bedeutung als Wert- und Funktionselement nicht in Frage stellt. Das verwendete Klassifikationssystem „Karte der schutzwürdigen Böden“ lässt neben der Einteilung in Schutzwürdigkeitsklassen keine zusätzlichen Auf- und Abwertungen zu (z.B. Seltenheit), die die festgelegten Einstufungen von Schutzwürdigkeiten nachträglich verändern bzw. reduzieren. Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.		
15	LVR: Amt für Liegenschaften Stellungnahme vom 27.07.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurde gesondert beteiligt (vgl. Stellungnahme Nr. 17).	Kenntnisnahme
16	WestVerkehr GmbH Stellungnahme vom 28.07.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
17	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Stellungnahme vom 16.08.2023		
	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Un-	Der Hinweis zu „Bodendenkmälern“ wurde unter „III. Hinweise“ auf der Planzeichnung entsprechend der Stel-	Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen des § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.	lungnahme geändert.	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.01.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Köln - Dez. 53 (Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) Stellungnahme vom 17.01.2024		
	Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 11.01.2024		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
3	Deutsche Glasfaserholding GmbH Stellungnahme vom 15.01.2024		
	Im angefragtem Bereich: Horster Straße 16, 41812 Heinsberg befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.	Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB wurde seitens der Deutschen Glasfaserholding eine wortgleiche Stellungnahme abgegeben. Einzigste Abweichung ist die Angabe zum angefragten Bereich. Hier wurde fälschlicherweise die Stadt Heinsberg angegeben. Straßenname und Postleitzahl sind korrekt. Auch die beigegefügteten Karten beziehen sich auf den korrekten Planbereich. Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzei-	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.	tigen Beteiligung an das Tiefbauamt weitergeleitet. Da inhaltlich nichts ergänzt oder geändert wurde, wird sie nicht erneut weitergeleitet.	
4	NEW Netz GmbH Stellungnahme vom 08.01.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
5	Schwalmverband Stellungnahme vom 08.01.2024		
	Von Seiten des Schwalmverbands bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 09.01.2024		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Telekom sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 10.01.2024		
	Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Anbei unsere Stellungnahme: Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
8	Wasserverband Eifel-Rur Stellungnahme 08.01.2024		
	Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
9	Kreis Heinsberg Stellungnahme vom 02.02.2024		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die untere Wasserbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus gesundheitlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung weiterhin berücksichtigt werden. Untere Wasserbehörde: Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird folgendes mitgeteilt: Mit Datum vom 09.01.2024 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass für die Gewässer im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck die Festsetzung von Wasserschutzgebieten beabsichtigt ist. Die hiesige Behörde wurde um Stellungnahme zum beabsichtigten Verordnungstext sowie zur räumlichen Abgrenzung gebeten. Das Beteiligungsverfahren wurde am 24.01.2024 positiv abgeschlossen, daher ist zu erwarten, dass in naher Zukunft die festsetzende Verordnung in Kraft treten wird. Nach Aktenlage befindet sich das Bauvorhaben in der zukünftigen Zone IIIB/2 des Wasserschutzgebietes.	Immissionsschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt und untere Naturschutzbehörde: Keine Abwägung erforderlich Untere Wasserbehörde: Die Information, dass das Plangebiet zukünftig in der Wasserschutzzone IIIB/2 liegen wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Frist für Stellungnahmen im Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten endete am 29.02.2024 und nicht am 24.01.2024. Die Stadt Erkelenz hat hierzu gegenüber der Bezirksregierung Köln eine Stellungnahme abgegeben. Selbst wenn die Schutzge-	Immissionsschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt und untere Naturschutzbehörde: Kenntnisnahme Untere Wasserbehörde: Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Daher sind die entsprechenden Verbots- bzw. Genehmigungsvorschriften zu beachten, sofern das Bauvorhaben nicht vor Inkrafttreten der Verordnung begonnen wird. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Die aktualisierte Eingriffsbilanz ergibt ein Defizit in Höhe von 8.805 Ökopunkten, welches über das städtische Ökokonto beglichen werden soll. Die Fläche wird in das Kompensationsflächenkataster übertragen, 4.894 ÖP auf der Teilfläche „Oerather Mühlenfeld-Süd“, die restlichen 3.911 ÖP auf der Steinkauz-CEF-Maßnahmenfläche Gemarkung Schwanenberg, Flur 9, Flurstück 116. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei. Anlage: Brandschutz: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundsatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder	bietsverordnung erlassen würde, wäre Bauleitplanung nicht verboten entsprechend der derzeit beabsichtigten Festsetzungen der Bezirksregierung Köln. Brandschutzdienststelle: Die Stellungnahme wurde an das Tiefbauamt, zur Beachtung für die Ausführungsplanung, weitergeleitet.	Brandschutzdienststelle: Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: · Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. · Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. · Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. · Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. · Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. · Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. 3 · Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen. 3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10	Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 06.02.2024		
	Unsere Stellungnahme vom 17.07.2023 haben Sie zur Kenntnis genommen. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar. Die Deckung des externen Kompensationsbedarfs durch die Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Erkelenz wird im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Folge der Bebauung begrüßt.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	Erftverband Stellungnahme vom 08.02.2024		
	Abwassertechnische Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 02.02.2024		
	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
13	EBV GmbH Stellungnahme vom 05.02.2024		
	Zur o.g. Bauplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir nicht für erforderlich. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Schreiben vom 12.05.2023, 19.06.2023 und 20.11.2023.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
14	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Stellungnahme vom 14.02.2024		
	Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Bereits mit E-Mail vom 16. August 2023 teilte meine Kollegin Ihnen dies mit. Versehentlich wurde dabei allerdings eine andere Außenstelle genannt. Tatsächlich ist für diesen Bereich unsere Außenstelle Nideggen zuständig. Die Adresse finden Sie im unten eingefügten Hinweis. Ich bitte, den Hinweis in Ihrer Satzung entsprechend anzupassen. Vielen Dank!	Der Hinweis zu „Bodendenkmälern“ wurde unter „III. Hinweise“ auf der Planzeichnung entsprechend der Stellungnahme erneut geändert.	Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	„Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).“		

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/690/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.03.2024 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser								
Federführend: Planungsamt									
2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB									
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>16.04.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>18.04.2024</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>24.04.2024</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	18.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
18.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss								
24.04.2024	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist die Änderung der zulässigen Höhenfestsetzung sowie Veränderung der überbaubaren Grundstücksfläche im derzeitigen GE 1 und GE 2. Die Art der Nutzung wird im Vergleich zum derzeitigen Planrecht nicht verändert. Die Fläche umfasst ca. 4,7 ha. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt und befindet sich östlich der Tenholter Str., nördlich der K 32 und westlich der Bahntrasse.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 16/2023 vom 20.10.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 16 vom 20.10.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 23.10.2023 bis einschließlich 30.11.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.10.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 20.10.2023 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte, beteiligt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒

Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen. Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten. Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Bezüglich der Planungskosten für die Bauleitplanung wurde ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der Vorhabenträgerin abgeschlossen. In diesem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zur Durchführung der Maßnahme.

Anlagen:

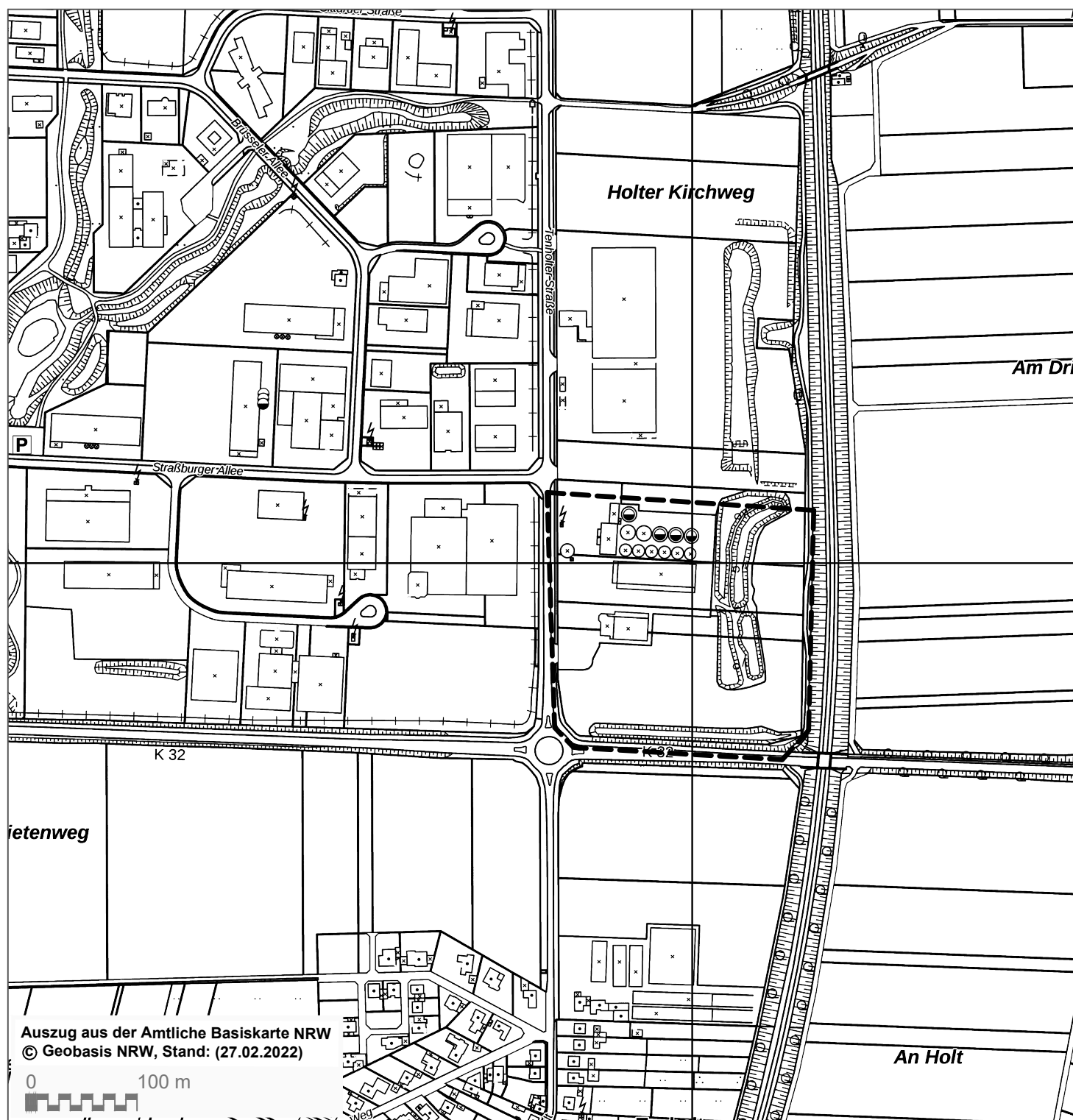
Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1

„Agrarzentrum Tenholter Str.“

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte



Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 23.10.2023 - 30.10.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.10.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1.	Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland Schreiben vom 08.11.2023		
	Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 850 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 5 zuständig. Seitens der Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden.	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Das Agrarzentrum besteht seit 2005. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“ wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Im Ergebnis dieses Gutachtens hieß es damals: „Dem Ergebnis nach ist der Knoten (K 32/ Tenholter Str) ausreichend leis-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.	tungsfähig, wenn eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf der K 32 im Kreuzungsbereich von heute 70 km/h auf zukünftig 50 km/h vorgenommen wird. Diese Maßnahme ist bereits heute ohne das Agrarzentrum sinnvoll, um die anfallenden Wartezeiten der Pkw auf der Tenholter Straße zu minimieren. Diese Geschwindigkeitsreduzierung wird in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde außerhalb des Bauleitplanverfahrens vorbereitet“ ... „Die Anbindungen des Agrarzentrums an die Tenholter Str. (jeweils 60 Pkw-Einheiten an der nördlichen Anbindung und jeweils 140 Pkw-Einheiten an der südlichen Anbindung der Nachmittagsspitzenstunde 16.30 - 17.30 Uhr prognostiziert) sind in der vorgesehenen Form, in unsignalisiertem Zustand hinreichend leistungsfähig.“ Zu diesem Zeitpunkt war für das GE 1 noch ein Haus-, Garten- und Baustoffmarkt festgesetzt, der im Gutachten durch Kundenverkehre mehr Ziel- und Quellverkehre prognostizierte, als durch die in der 2. Änderung festgesetzte allgemeine Gewerbenutzung gem. § 8 Abs. 2 BauNVO. Es ist daher zu erwarten, dass keinerlei Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs durch das jetzige Bebauungsplanverfahren ausgelöst werden. Ein Gutachten zu Lärmimmissionen wurde erstellt. Die Ergebnisse wurden in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan ergänzt. Es sind demzufolge keine Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Zielwerte werden eingehalten bzw. unterschritten. Es wurde kein Gutachten erstellt zu Staub-, Abgasen- oder Feinstaubbelastung (luftfremde Stoffe). In Bezug auf diese luftfremden Stoffe wurden durch den Gesetzgeber eine	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Vielzahl von Grenzwerten in verschiedenen Regelwerken festgelegt (z.B. TA Luft 2021). Die Überprüfung und Einhaltung der Grenzwerte unterliegt der behördlichen Überwachung (Untere Immissions-schutzbehörde Kreis Heinsberg, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)). Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes sind daher nicht erforderlich.	
2.	Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 07.11.2023		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 12“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümerinnen, an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde, wie bereits in der Stellungnahme erwähnt, ein Hinweis zu Grundwasserverhältnissen in den Bebauungsplan aufgenommen. RWE Power AG und der Erftverband haben keine Stellungnahmen vorgebracht.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. Ein Entsprechen der Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen aufgenommen. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
3.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Schreiben vom 08.11.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
4.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 Schreiben vom 03.11.2023		
	Im Rahmen der o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
5.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) Schreiben vom 20.11.2023		
	Ausgehend von dem o.g. Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 23.10.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
7.	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region West Schreiben vom 23.11.2023		
	Das Plangebiet liegt links der Bahnstrecke 2550 Aachen – Kassel, Bahn-km ca. 45,28 – 45,40. Gegen die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise keine Bedenken. • Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. • Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. • Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig. Auch während der Rodungs- und Baumarbeiten ist das Betreten von Bahnanlagen untersagt. • Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. • Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. • Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Es bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans. Der östliche Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 befindet sich ca. 100 m entfernt von der Bahnstrecke 2550 Aachen-Kassel und tangiert diese in keiner Weise. Somit werden Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet oder gestört, die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen sind stets gewährleistet. Die Abstandsflächen gem. LBO und sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen werden eingehalten. Ansonsten werden aufgrund der Entfernung zwischen Bahnanlagen und Geltungsbereich alle Auflagen eingehalten.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Planungsträgers, Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.		
8.	Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 20.11.2023		
	<u>Erdbebengefährdung</u> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.	In den textlichen Festsetzungen wird unter C) Hinweise ein Hinweis zur Erdbebengefährdung aufgenommen. Erdbebengefährdung: „Die Stadt Erkelenz befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006). In der DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc..“	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Baugrund</u> Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.		
9.	Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK) Schreiben vom 23.11.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
10.	Kreis Heinsberg - Brandschutzdienststelle Schreiben vom 30.10.2023		
	<u>Brandschutz</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: - Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). - Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Anregungen beziehen sich überwiegend auf die nachfolgende Ausführungsplanung und sind damit nicht bebauungsplanrelevant. Im Plangebiet der 2. Änderung befinden sich nur am Kreisverkehrspunkt geringfügige öffentliche Verkehrsflächen, die in diesem Zusammenhang nicht gemeint sind. Die übrigen Hinweise / Anforderungen zum Brandschutz (Pkt. 3 und 4 der Stellungnahme) sind seitens der Antragsteller im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Der Anregung wird Rechnung getragen und die Vorgaben sowie die Tabelle des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (Oktober 2018) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ in der Begründung als Information für die nachfolgenden Ausführungsplanungen aufgeführt.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</i> Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. - Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. - Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. - Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. - Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. - Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle:		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (Oktober 2018) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie- gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	
klein	24	48	96	96	96	
mittel	48	96	96	96	192	
groß	96	96	192	192	192	

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
11.	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 20.11.2023		
	Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde und die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:	Es werden vom Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, von der unteren Bodenschutzbehörde und von der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Gesundheitsamt:</u> Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Gegen die o.g. Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Ergebnisse der schalltechnischen Beurteilung zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrarzentrum Tenholter Straße“ – Erkelenz-Mitte, durch das Unternehmen ACCON Köln GmbH Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, bei der Aufstellung des Bebauungsplans sowie bei sich anschließenden Bauvorhaben berücksichtigt wird.	<u>Zu Gesundheitsamt und Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt¹, um den Nachweis zu führen, dass durch die Geräuschimmissionen, die an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung entstehen, die Richtwerte gemäß TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998) eingehalten werden. Je nach Jahreszeit variieren die Betriebszustände. Während des Regelbetriebs werden die Zielwerte um mindestens 9 dB(A) unterschritten. Während des Düngezeitraums (März, April und Mai) werden die Zielwerte um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Während des Erntezeitraums (Juli und August) werden die Zielwerte um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Somit zeigen die Berechnungsergebnisse, dass an allen Immissionspunkten über das gesamte Jahr die Zielwerte gemäß TA Lärm Nummer 3.2.1 Prüfung im Regelfall um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden. Auch im ungünstigsten Betriebszustand sind die Geräuschimmissionen des Gesamtbetriebs der RWG Rheinland eG als irrelevante Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm Nr. 3.2.1 einzustufen. Aus schalltechnischer Sicht sind durch die Realisierung des Vorhabens keine Konflikte zu erwarten.	

¹ Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. G 2.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße" 2. Änderung in Erkelenz, ACCON Köln GmbH, Köln, 06.03.2024

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Untere Wasserbehörde:</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten, folgendes zu beachten: Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg -untere Wasserbehörde- eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Antrag hat gemäß dem Merkblatt DWA-A 138 und den dazugehörigen Regelwerken zu erfolgen. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Altlasten sind nicht bekannt. Die Untere Bodenschutzbehörde äußert keine Bedenken. Untere Wasserbehörde Es werden keine Bedenken geäußert. Für die Einleitung von Niederschlagswasser über die 2003 angelegten Muldenrigolen zwischen Agrarzentrum und Bahndamm in den Untergrund wurde dem Vorhabenträger von der unteren Wasserbehörde im November 2003 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans G 02.2/1 eine Verlängerung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt und von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg am 18.12.2023 eine entsprechende Verlängerung (bis 31.12.2043) bekommen, um Niederschlagswasser in die bestehende Muldenrigole einzuleiten. Wenn für die geplante neue Halle nach Rechtskraft der 2. Änderung ein Bauantrag gestellt wird, muss der Vorhabenträger über die Stadt Erkelenz eine erneute Genehmigung zur Einleitung von Niederschlagswasser beantragen. Nach Prüfung durch die Stadt Erkelenz und Weiterleitung an die untere Wasserbehörde ist es aufgrund von ggf. zusätzlichen Dachflächen oder Versiegelung möglich, dass die untere Wasserbehörde eine Anpassung der Versickerungsanlagen fordert. Die wasserrechtlichen Belange werden daher im Zuge des nachfolgenden Verfahrens (Baugenehmigung) zwischen Vorhabenträger und unterer Wasserbehörde geregelt.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein – Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 23.10.2023		
	Der oben genannte B-Plan liegt an der K32 im weiteren Umfeld der Bundesstraße B57, Abs. 31,1. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Es werden keine Bedenken geäußert. Ein Gutachten zu Lärmimmissionen wurde erstellt. Die Ergebnisse wurden in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan ergänzt. Es sind demzufolge keine Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Richtwerte werden eingehalten. Es wurde kein Gutachten erstellt zu Staub-, Abgasen- oder Feinstaubbelastung (luftfremde Stoffe). In Bezug auf diese luftfremden Stoffe wurden durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Grenzwerten in verschiedenen Regelwerken festgelegt (z.B. TA Luft 2021). Die Überprüfung und Einhaltung der Grenzwerte unterliegt der behördlichen Überwachung (Untere Immissions-schutzbehörde Kreis Heinsberg, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)). Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplan sind daher nicht erforderlich.	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13.	Landfolge Garzweiler Schreiben vom 27.10.2023		
	Der Zweckverband begrüßt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Agrarzentrum Tenholter Str.“. Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 23.11.2023		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen, zuletzt vom 01.08.2016. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in dem aktuellen Verfahren nicht erkennbar.	Die Stellungnahme vom 01.08.2016 bezog sich auf den bezog sich auf den Bebauungsplan Nr. G 02 3/3 „Tenholter Straße/südlich A46“, Erkelenz-Mitte. Es wurde daher zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15.	NEW Netz GmbH Schreiben vom 23.10.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.	PLEdoc GmbH Schreiben vom 23.10.2023		
	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften) Schreiben vom 23.10.2023		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.	WVER - Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 16.11.2023		
	Das Niederschlagswasser soll dezentral versickert werden und das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Erkelenz geleitet, welche nicht im Zuständigkeitsbereich des WVER liegt. Es bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/691/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.03.2024 Verfasser: Amt 61 Vanessa Stark								
Federführend: Planungsamt									
40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf'm Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB									
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>16.04.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>18.04.2024</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>24.04.2024</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	18.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
18.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss								
24.04.2024	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf'm Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel und Zweck der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz dargestellten Gemischten Bauflächen am nordöstlichen Ortsrand von Erkelenz-Golkrath.

Die Darstellung der Gemischten Bauflächen schließt südlich und westlich an bestehende Gemischte Bauflächen an. Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 1,1 ha. Bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft sollen in Gemischte Bauflächen geändert werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit der Festsetzung eines dörflichen Wohngebietes erfolgen. Weiterhin soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die dörfliche Struktur des Bestandes, auch in Form einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle bzw. landwirtschaftlichen Tätigkeiten, gesichert und ein Nebeneinander von Wohnen (Neubau und Bestand) und landwirtschaftlichen Betrieben (Nebenerwerb) ermöglicht werden.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 34 LPlG). Die Anfrage gemäß § 34 (1) LPlG wurde mit Schreiben vom 14.05.2020 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung i.S.d. Ziel 6.1-1 LEP NRW ist nach erster Prüfung gegeben.

Die landesplanerische Anfrage nach § 34 (5) LPlG ist durchzuführen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 19 vom 22.12.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 08.01.2024 bis einschließlich 12.01.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.01.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Golkrath wurde mit Schreiben vom 19.03.2024 beteiligt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf`m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 08.01.2024 bis 12.01.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es liegen keine Stellungnahmen vor.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom xy.xy. bis xy.xy.xxyy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.01.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 08.01.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
2	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PT1 24 Mail vom 09.01.2024		
	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
3	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 10.01.2024		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 15.01.2024		
	im angefragtem Bereich: Terreicken 113, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Die der Stellungnahme beigefügten Bestands- und Übersichtspläne werden der Abwägungstabelle nicht beigefügt. Die dargestellten Leitungen und Anschlüsse befinden sich im Bereich der Straße Terreicken und der Bestandsbebauung.	Kenntnisnahme
5	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 – Immissionsschutz 50606 Köln Mail vom 17.01.2024		
	im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
6	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 24.01.2024		
	es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des neuen Gebietes im FNP. Die Stellungnahme zur Erschließung etc. folgt im Rahmen der Bebauungsplan Beteiligung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. <u>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“ (Mail vom 24.01.2024):</u> der oben genannte B-Plan liegt an der L202 im Abschnitt 1 und im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke gemäß RAST sind freizuhalten.	Die Stellungnahme von Straßen NRW zum im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“ wird auch auf Ebene der Abwägung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt und der Abwägungstabelle beigefügt, da der Inhalt der Stellungnahme eher Bezug zur Ebene des Flächennutzungsplans nimmt. Die Sichtdreiecke gemäß RAST werden berücksichtigt und in die Planzeichnung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 435 „Auf´m Hover Pfad“ eingetragen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Im Umfeld des Bebauungsplanes wird die L364n OU Erkelenz-Gerderhahn und Golkrath geplant. Die Maßnahme befindet sich im Landesstraßenbedarfsplan Stufe 1. Die Planung wird Auswirkungen auf den Knoten L354n / K31 haben. Ferner weise ich darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sofern Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Trassenverlauf der im Entwurf des Regionalplanes dargestellten L 364n ist noch nicht abschließend geklärt. Die Bauleitplanung hält einen gewissen Puffer zu der eingezeichneten Trasse im Regionalplanentwurf ein. Hiermit wird dem Grundsatz entsprochen, dass „Planungen und Maßnahmen, die mit der geplanten Nutzung oder einer weiteren Konkretisierung der Grobtrasse nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.“ Entsprechend den Erläuterungen zu Grundsatz G.57 kann die „räumlich konkretisierte Lage bis zu mehrere hunderte Meter variieren. Die Bauleitplanung wird keine 40 Meter weiter nach Osten ausgedehnt als die bestehende Bebauung am östlichen Ortsrand von Golkrath. Mit der zuständigen Planungsbehörde, hier Straßen NRW, steht die Stadt Erkelenz im engen Austausch bzgl. der Planung der L 364n. Insofern ist auch die frühzeitige Einbeziehung der Fachplanung gegeben. Sollte in Zukunft Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein besteht aus Sicht der Stadt Erkelenz auch hierfür Raum.	
7	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 25.01.2024		
	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 7“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach	Ein Hinweis zum Steinkohlenbergbau wird in die Begründung Teil 1 der 40. Änderung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau ist unter dem Kapitel „6.3 Grundwasser, Bergbau, Wasserschutz“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf`m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümerinnen, an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.	Die EBV GmbH wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Es wurden seitens der EBV keine Bedenken erhoben (s. Stellungnahme Nr. 16) Ebenso wurden der Erftverband und die RWE Power AG beteiligt. Der Erftverband äußert keine Bedenken zur Planung (s. Stellungnahme Nr. 14). Die Stellungnahme der RWE Power AG wird unter der Nr. 8 behandelt.	
8	RWE Power AG, Zum Gut Bohlendorf, 50126 Bergheim Mail vom 25.01.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4902, im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterialien enthalten. Humöse Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß	Der Stellungnahme der RWE Power AG wird insofern gefolgt als dass ein Hinweis zum humosen Bodenmaterial und Berücksichtigung der Bauvorschriften des Eurocodes	Der Stellungnahme wird entsprechend des Abwägungsvorschlages gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocodes 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.	7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 in die Begründung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie in die Begründung und in die Planzeichnung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 435 „Auf´m Hover Pfad“ aufgenommen wird.	
9	Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbereich Regionale Kulturarbeit, Ottoplatz 2, 50679 Köln Mail vom 29.01.2024		
	bezugnehmend zur 40. FNP Änd. Erkelenz melden wir eine Fehlanzeige, da wir bezogen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ keine Betroffenheit sehen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
10	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 02.02.2024		
	nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt nimmt wie folgt Stellung: Aus gesundheitlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung weiterhin berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet in der geplanten Trinkwasserschutzzone Kückhoven befindet.	Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf`m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Der Schutz des Grundwassers, welches zur Trinkwasserförderung genutzt wird, muss gewährleistet sein.		
11	Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Mail vom 02.02.2024		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Mail vom 05.02.24		
	am Wiesengrund in Erkelenz-Golkrath soll ein neues Baugebiet ausgewiesen werden. Dieses Baugebiet liegt direkt am „Golkrather Fließ“. Zu diesem Vorhaben bestehen Bedenken seitens des WVER. Sowohl im Falle eines Hochwassers als auch im Starkregenfall ist ein Teil der Fläche überschwemmt. Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis kommt es besonders im Bereich vor der Verrohrung zu einer Überschwemmung. Der Wasserstand beträgt in diesem Bereich 84,31 mNHN. Je nach Geländehöhe ergeben sich Wasserstände von bis zu 35 cm auf der Fläche. (s. Abbildung 1). Ein ähnliches Bild zeigt die Starkregenhinweisgefahrenkarte. Im Bereich vor der Verrohrung liegt ein Wasserstand bis zu 0,5 m vor, ebenso wie im südlichen Bereich des Planungsgebiets (s. Abbildung 2). Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet teilweise in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegt und eine Bebauung in einem Überschwemmungsgebiet stattfinden wird. Des Weiteren werden seitens des WVER Bedenken erhoben, da es vorgesehen ist, den baulichen Abstand zum Gewässer von 3 m durch Vorgaben auf privatem Gelände zu realisieren. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Gebäude im Abstand von 3 m zum Gewässer Probleme aufweisen. Bei längeren höheren Abflüssen im Golkrather Fließ“, die auch durch lokale Starkregenereignisse entstehen können, kommt es durch einsickern des Wasser zu hohen Grundwasserständen an den Gebäuden. Wenn die Abstandsflächen eingezäunt werden, wird unsere gesetzliche Unterhaltungspflicht erschwert. Wir regen an, einen 3 m breiten öffentlichen Gewässerstreifen vorzusehen und den Abstand der Baugrenze zum Gewässer auf 5 m zu vergrößern. Vor dem Hintergrund der Klimaänderung sollten wir den Gewässern mehr Platz einräumen.	Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes noch in einem Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die obere wie auch die untere Wasserbehörde wurde an der Planung beteiligt. Die obere Wasserbehörde hat keine Stellungnahme abgegeben. Die untere Wasserbehörde hat sich zu Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten ebenfalls nicht geäußert. Im Oberlauf des Golkrather Fließ/Millicher Bach befindet sich eine Rückhalteeinrichtung. Bemessen wurde das Becken ursprünglich für ein HQ 50, die Hochwasserentlastung springt allerdings erst bei einem Abfluss zwischen einem HQ 50 und HQ100 an. Das heißt erst bei einem größeren als 50-jährigen und kleiner als 100 jährlichen Hochwasserereignis würde dies überlaufen. Durch die Anlage von Straßen wird sich das Niveau im Plangebiet erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass es dadurch zu keinen Überschwemmungen durch Starkregen im Baugebiet kommen wird.	Der Stellungnahme wird entsprechend des Abwägungsvorschlages gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf`m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Zum Fließ wird der Abstand der Baugrenzen erhöht indem nördlich der zukünftigen privaten Grundstücke ein 1 m breiter öffentlicher Streifen verbleibt und festgesetzt wird. Hierdurch kann zum einen die Anpflanzung auf den zukünftigen privaten Flächen durchgeführt und zum anderen ein Gewässerunterhalt durchgeführt werden. Dieser kann zudem von dem nördlich an das Fließ angrenzenden Weg erfolgen. Der Abstand vom Fließ zur Baugrenze erhöht sich dadurch auf 4 m.	
13	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 07.02.2024		
	aufgrund der Größe und Lage der landwirtschaftlichen Fläche werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme für Bebauung zurückgestellt.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
14	Ertfverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim Mail vom 08.02.2024		
	Abwassertechnische Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 08.02.2024		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
16	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven		
	Zur. O.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB sowie § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf`m Hover Pfad) im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf'm Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/695/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.03.2024 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti- gen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteili- gung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss
24.04.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Jahre 2009 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 „Vossemer Straße“, im Jahre 2013 den Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“ sowie im Jahre 2018 den Bebauungsplan Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“ als Satzungen beschlossen. Auf Grundlage dieser Bebauungspläne erfolgte in den Folgejahren die Wohnbaulandversorgung des Allgemeinen Siedlungsschwerpunktes Gerderath.

Die oben genannten Bebauungspläne sind heute vollständig realisiert. Hier, und auch im übrigen Ortsteil Gerderath, stehen derzeit keine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung. Trotz einzelner Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden. Flächen für Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung in der Ortslage bestehen aktuell nicht.

Für den Ortsteil Gerderath ist aus den genannten Gründen die Entwicklung eines weiteren Baugebiets zur Eigenentwicklung erforderlich.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB und wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt bzw. liegt brach.

Der seit 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sieht am östlichen Ortsrand von Gerderath ca. 4,3 ha Wohnbauflächen vor. Diese sind in eine nördliche und eine südliche Teilfläche unterteilt. Diese nördlichen, im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen, stehen derzeit für eine Wohnbaulandentwicklung nicht zur Verfügung während die südliche Teilfläche entwickelt werden kann. Durch die Aufgabe einer Gärtnerei und den Rückbau ehemaliger Gewächshäuser liegt das Flurstück 1095 (Gemarkung Gerderath, Flur 11) brach und steht ebenfalls für eine Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung. Dieses Flurstück ist im wirksamen Flächennut-

zungsplan mit einer ca. 0,6 ha großen Teilfläche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 34 Baugrundstücken, auf welchen Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten und Mehrfamilienhäuser entwickelt werden können.

Die Erschließung erfolgt mit einer Anbindung an Am Randerather Hof und an die L46. Hier sieht die städtebauliche Konzeption nach Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW eine Linksabbiegespur ins Plangebiet vor.

Die Fläche des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath hat eine Größe von ca. 2,9 ha.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurde während des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.06.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Gerderath wurde mit Schreiben vom 20.06.2023 beteiligt. Der Bezirksausschuss hat die Planung in seiner Sitzung vom 24.08.2023 ausgiebig beraten.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒ Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.06.2023 bis 30.06.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 30.06.2023		
	Hiermit erhebe ich Einwendungen bzw. gebe Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans. 1. Der Bebauungsplanentwurf hat einen falschen Namen Ausweislich eines Plans des Katasteramtes des Kreises Erkelenz vom 10.02.1949 zur Gemarkung Gerderath im Maßstab 1:2.500 wurde die Flur „Am Neuser Weg“ benannt. Demzufolge müsste der Bebauungsplanentwurf nun ebenfalls so benannt werden. (Plan liegt mir vor) 2. Fehlende Festsetzungen zur Errichtung einer Querungshilfe auf der L 46 und von Fahrbahnverschnenkungen Ausgehend von der Fronderather Straße existiert momentan nur ein einseitiger Bürgersteig auf der L 46 bis zum heutigen Ortsrand. Alle Besucher und Bewohner des neuen Baugebietes sind also gezwungen, die Fahrbahn der L 46 zu queren. In der Vorplanung waren demzufolge sowohl eine Querungshilfe als auch eine doppelte Fahrbahnverschnenkung zur Geschwindigkeitsreduzierung des Kfz-Verkehres vorgesehen. Das Baurecht für die Herstellung dieser Anlagen sollte durch den Bebauungsplan mit geregelt werden. Das kostet keinen nennenswerten Mehraufwand, ist wesentlich günstiger und weniger zeitaufwendig als ein Planfeststellungsverfahren und es ist rechtssicherer als ein Verfahren „im Fall unwesentlicher Bedeutung“. Die doppelte Fahrbahnverschnenkung dient der Geschwindigkeitsreduzierung vor der Querungshilfe. Aber auch aus Lärmschutzgründen ist die Geschwindigkeit in Höhe der zu verlegenden Ortseingangstafel bzw. des grau schraffierten Grundstückes auf 50 km/h zu reduzieren. Ein von der Gerderather Bevölkerung sehr gelobtes Muster ist die doppelte Fahrbahnverschnenkung auf der K 28. Es wird empfohlen diese Bauart auch auf der L 46 zu verwenden. 3. Bänke mit schattenspendenden Bäumen (Hochstamm) ausstatten Die Grünflächen A1, B1 und B2 sollen mit Fußwegen in Form von wassergebundenen Decken und Bänken ausgestattet werden. Gleichzeitig dienen die darunterliegenden Rigolen der Niederschlagswasserversickerung. Es ist darauf zu achten, dass die Rigolen so angelegt werden, dass zumindest ein Baum je Bank dort gepflanzt werden kann. Die Bäume sollten südwestlich der jeweiligen Bank gepflanzt werden. Die Festsetzungen im B-Plan (Pflanzlisten) in Bezug auf die o.g. Grünflächen sind anzupassen. 4. Wege mit wassergebundenen Decken Wege mit wassergebundenen Decken haben den Nachteil, dass sie bei häufiger Nutzung so verdichten, dass	zu 1. In den Unterlagen, wie zum Beispiel Flurbüchern und Katasterauszügen, die dem Katasteramt des Kreises Heinsbergs vorliegen, ist die Flurbezeichnung „Am Neuser Weg“ eingetragen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes wird beibehalten. zu 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ wird im Bereich der geplanten Linksabbiegespur und Gehwegweiterung angepasst. Für den Bereich, in dem die geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen vorgesehen sind, ist eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht notwendig. Die geplanten Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger, Straßen NRW, vorgenommen. Ein Grunderwerb ist in diesem Bereich nicht notwendig. zu 3. Die Gestaltung der Grünflächen mit Fußwegen und Bänken ist Teil der späteren Ausführungsplanung und nicht des Bauleitplanverfahrens. Auch die Anordnung der Bäume ist Teil der späteren Ausführungsplanung. Die Stellungnahme wurde zur Information hierzu an das Tiefbauamt und Grünflächenamt weitergeleitet. zu 4. Wie in der Begründung beschrieben, werden die festgesetzten öffentlichen Grünflächen B1 und B2 mit Wiese/Rasen gestaltet und mit einer umlaufenden Hecke	Die Anregungen aus der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	eine dem Asphalt ähnliche Versiegelung erfolgt. Die Niederschläge werden dann über die Schulter des Weges abgeleitet und verringern so die Fläche zur Aufnahme des Niederschlagswassers. Es wird empfohlen, zumindest die beiden Angerflächen (B1 und B2) nur mit Gras einzusäen. Vorbild können hier die Angerflächen im Baugebiet an der Burg sein. Ein weiterer Nachteil von wassergebundenen Decken sind die relativ hohen Unterhaltungskosten. Es wird auch der Vorschlag unterbreitet, die in den Grünflächen A1 – A3 vorgesehenen Flächen, vorerst ohne die Anlage von Wegen herzurichten. Die Anwohner werden durch die fußläufige Nutzung „Trampelpfade“ entstehen lassen. Sollten dann Wünsche nach befestigten Wegen geäußert werden, kann man erkennen, wo diese am sinnvollsten anzulegen sind. 5. Versiegelung von Vorgärten In den Festsetzungen ist geregelt, dass 30 % der Vorgartenfläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten ist. Dieser Wert sollte auf 50 % erhöht werden. Damit wird die Grundwasserneubildung auch auf dem jeweiligen Grundstück verbessert und das Ortsbild verschönert. 6. Klinkerfarben Es ist nicht nachvollziehbar, warum weiße (matte) Klinkerfassaden ausgeschlossen werden. Bereits in früheren Bebauungsplänen im Stadtgebiet wurde dies zugelassen. Im Rahmen der Gleichbehandlung, auch zu weißen Putzfassaden, sollte dies ermöglicht werden.	begrenzt. Die Hecke darf stellenweise unterbrochen werden, damit das dort zu versickernde Wasser der Straßenoberfläche den Flächen B1 und B2 zugeführt werden kann. Bzgl. der Anlage von Wegen siehe unter Nr. 3. zu 5. Eine Erhöhung der unversiegelten Flächen des Vorgartenbereiches wird aus ökologischen Gesichtspunkten begrüßt. Jedoch müssen auch Bauvorhaben mit den notwendigen versiegelten Flächen für Zufahrten und Wegen sowie Abstellflächen für Mülltonnen und Fahrräder auf Grundstücken mit schmalen Grundstücksbreiten realisierbar bleiben. Für eine Doppelhaushälfte mit 10m Grundstücksbreite beträgt die Fläche des Vorgartens 30qm. Für eine Zufahrt und Zugang zum Haus sind schon in etwa 50% der Fläche verbraucht. Einer Erhöhung des unversiegelten Flächenanteiles wird für den Vorgartenbereich aus dem genannten Grund nichtvorgenommen. Um die Bodenversiegelungen innerhalb des Plangebietes auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, wird die Grundflächenzahl für das WA1 mit 0,35 unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO festgesetzt. Zu 6. Die gestalterischen Festsetzungen werden ergänzt, so dass auch weißer Klinker mit farblich angepasster Fugenfarbe zugelassen wird. Die Wirkung im Straßenbild einer weißen Putzfassade und weißem Klinker mit hellen Fugen, wird als ähnlich eingestuft.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Öffentlichkeit Schreiben vom 04.07.2023 Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme, welche ich bereits am 28.06. dem Bezirksausschuss Gerderath übersandt habe, aber noch einmal an Sie richten mag/ soll: Gerne bringe ich meine Überlegungen zum beabsichtigten Bebauungsplan ein. Dass Stellungnahmen im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit innerhalb von nur 5 Tagen abgegeben werden sollen, empfinde ich als doch sehr kurz im Hinblick auf einen Umfang von mehr als 120 Seiten. Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes und die diesem zugrunde liegenden Begründungen erscheinen mir als baurechtlichem Laien grundsätzlich gut durchdacht und sind zu begrüßen. Im Detail jedoch kann ich mit Blick auf eine moderne Entwicklung der Stadt Erkelenz – hier insbesondere im Stadtteil Gerderath –, welche sich meinem Empfinden nach auch in einer möglichen Art und Weise der Bebauung widerspiegelt, manche Regelungen nicht nachvollziehen. Nachvollziehbar ist, dass im Rahmen der Festsetzungen für das WA 1 eine aufgelockerte Bebauung hin zur freien Landschaft aus planerischen Gesichtspunkten wünschenswert ist. Diese ist jedoch m. E. nicht nur durch die Festsetzung einer maximalen Traufhöhe von 4,75m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50m zu erreichen. Dies wird ebenfalls bereits durch die etwas unter dem Orientierungswert von 0,4 festgesetzte Grundflächenzahl sowie eine Geschossflächenzahl von 0,6 erreicht. Da aufgrund vorgenannter Festsetzungen praktisch keine zweigeschossige Bebauung möglich ist, minimieren sich auch die gestalterischen Freiheiten der Bauherren. So sind manche Bauformen moderner Architektur aufgrund geringer Traufhöhe nicht umsetzbar. Dies wird durch die einschränkenden Vorgaben von Dachformen und -aufbauten sowie Fassadenmaterialien noch verstärkt (z. B. Cube Bauweise). Nachvollziehbar mag das gewünschte Erscheinungsbild eines Einfamilienhauses in Ortsrandlage als eingeschossige Bauweise mit „ausgebautem Dachgeschoss“ erscheinen. Jedoch lockern in unserer freien und pluralistischen Gesellschaft unterschiedliche Bauformen und Stile das Stadtbild auf und machen es auch für junge Familien und Akademiker interessant und lebenswert(er). Mit der Zulassung auch von Flachdächern eröffnen sich unter gegebenen Rahmenbedingungen weitere, vielfältige architektonische Möglichkeiten; sowohl im Zentrum des städtebaulichen Entwurfes (wie z. B. WA 2) als auch im Bereich WA 1. Im Bereich WA1 wäre unter unveränderter First- und Traufhöhe eine eingeschossige Bauweise bei Wahl eines Flachdaches garantiert. Wenn auch die Festsetzung der Fassadenmaterialien einigen gestalterischen Spielraum lässt, wäre die freie Wahl wünschenswert. Auch aus pragmatischen Gründen zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand in Behörden	Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Frist muss angemessen sein. Das BauGB sieht die Öffentlichkeitsbeteiligung zweistufig vor. An die Beteiligung nach § 3 (1) BauGB schließt sich zu einem späteren Zeitpunkt die Beteiligung nach § 3 (2) BauGB an. Hier regelt der Gesetzgeber konkret die Frist der Auslegung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen. Wie in der Stellungnahme geschrieben, soll für das WA 1, welches für die Randbereiche des Plangebietes zur freien Feldflur hin festgesetzt wird, eine aufgelockerte Bebauungsstruktur erreicht werden. Mit den Festsetzungen einer maximalen Traufhöhe von 4,75m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50m wird erzielt, dass die Wohnhäuser wie eingeschossige Gebäude mit Dach wirken. Rechnerisch kann das Dachgeschoss zu einem Vollgeschoss nach Landesbauordnung NRW ausgebaut werden. Das eingeschossig wirkende Wohnhaus mit geneigtem Dach in Form von Sattel-, Walm-, und Zeltdächern soll dazu beitragen ein harmonisches und optisch ansprechendes Siedlungsbild zu erreichen, welches schon im angrenzenden Wohngebiet der Ortslage Gerderath vorhanden ist und generell die Randbereiche der dörflichen Lagen der Stadt Erkelenz prägt. Die Erhaltung und Gestaltung des Siedlungsbildes der dörflichen Strukturen ist ein städtebauliches Ziel der Bauleitplanung. In Baugebieten bzw. bestehenden Wohngebieten, welche eine städtischere Lage haben bzw. die Umgebung bereits	Den Anregungen aus der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sowie Kosten auf Seiten der Bauherren, könnten hilfsweise die im Rahmen einer Abweichung zugelassenen Farben bereits im Bebauungsplan erlaubt werden. Andere Gemeinden haben beispielsweise (exemplarisch anhand des Bebauungsplanes „Am Wingertsberg“ der Stadt Wassenberg) gezeigt, wie ein offener und moderner Bebauungsplan ohne Vorgaben/ Beschränkungen von Dachformen, Fassadenmaterialien etc. auskommt. Hier entstehen architektonisch wertvolle und individuell gestaltete Häuser, die sich dennoch zu einem harmonischen Gesamtbild zusammen- und in die Natur einfügen. Die Begrünung von Vorgärten zur Vermeidung einer übermäßigen Versiegelung und der Anlage von Steingärten begrüße ich persönlich im Rahmen des Klimawandels und städtebaulicher Erhitzung. Aber warum sollten Einfriedungen (außerhalb der Vorgärten) nur mit einer transparenten Zaunanlage erstellt werden? Die Begründung/ der gestalterische Aspekt erschließt sich mir nur bedingt. Es gibt auch ökologisch gute und optisch ansprechende Alternativen. Gerade in den ersten Jahren im Rahmen von Anwuchsphasen ist hierdurch die Privatsphäre der Bauherren sehr stark eingeschränkt. Vielleicht wäre hier auch eine Möglichkeit mit teilweise Sichtschutz (durch Festsetzung in einer vorgegebenen Höhe) oder abwechselnden transparenten und nicht-transparenten Elementen eine gangbare Variante. Zugegebenermaßen bin ich als (ehemaliger) Eigentümer der zur Rede stehenden Flächen persönlich stark von dieser Vorschrift betroffen, da unser Grundstück, welches wir der Stadt für die Entwicklung abgetreten haben, an den öffentlichen Fuß- und Fahrradweg angrenzt, der zur – wahrscheinlich durch Hundebesitzer stark frequentierten – Grünanlage führt. Hier befürchte ich ebenso eine starke Geruchsbelästigung aufgrund zahlreicher negativer Beispiele in Gerderath. Vielleicht ließe sich für die beiden hier angrenzenden Grundstücke eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung finden. Zusammenfassend rege ich an, Einschränkungen hinsichtlich Dachformen sowie Fassadenmaterialien möglichst entfallen zu lassen oder auch Flachdächer zuzulassen sowie die Einschränkungen hinsichtlich der Wahl der Einfriedungen zu überdenken/ zu lockern. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.	durch Flachdachbauten mitgeprägt wird, sind diese auch zulässig (s. z.B. Bebauungsplan Nr. VI/1 „Bauhof“ oder Nr. II/3 „Goswinstraße/ Flachsbleiche“). Gemäß §9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW werden in den Bebauungsplänen der Stadt Erkelenz Gestaltungsvorschriften, wie z.B. der Fassadenmaterialien oder Einfriedungen, getroffen. Diese Regelungen sollen der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes dienen. Der Gestaltungsrahmen und die getroffenen gestalterischen Festsetzungen orientieren sich an orts- und regionaltypischen Gestaltungsmerkmalen. Die Festsetzung zu Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Flächen grenzen und ausschließlich als lebende Hecken oder Gehölzpflanzungen zulässig sind (auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun), sollen zu einem harmonischen Straßenbild und Aufwertung des Straßenraumes beitragen. Die damit einhergehende Unzulässigkeit von z.B. Mauern oder Gabionen, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, verhindern, dass diese Bereiche nur noch aus versiegelten, asphaltierten oder gepflasterten Bereichen mit gemauerten Seitenbegrenzungen bestehen. Zusätzlich wird durch diese Festsetzung für schmale Verkehrsflächen, wie hier im Bebauungsplan der Rad- und Gehweg, verhindert, dass diese Bereiche schlauchförmige Angsträume werden. Weiterhin wird durch die Festsetzung der Hecken zu öffentlichen Flächen der Raum für eine Flora und Fauna im Gartenbereich zumindest in einem gewissen Maß gesichert und der Wechsel zwischen Gärten und z.B. öffentlichen Grünflächen für Kleintiere, wie z.B. Igel, ermöglicht. Ebenfalls dienen Hecken als Brutstätte der in	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Wohngebieten immer weiter zurückgedrängten Vogel- und Insektenwelt, die für die Funktionsfähigkeit der Flora innerhalb des Wohngebietes von Bedeutung sind. Zusätzlich wird durch die Heckenpflanzungen die Verdunstungsfläche der Wohngebiete in den heißer werdenden Sommern, erhöht. Diese Festsetzung dient somit auch der kleinklimatischen Aufwertung, der Wasserrückhaltung und dem Hitzeschutz.	
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom xy.xy. bis xy.xy.xxyy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 26.06.2023		
	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 26.06.2023		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Im angefragtem Bereich: Am Randerather Hof, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“	Die Stellungnahme wurde dem Tiefbauamt, zur Beachtung für die Ausführungsplanung, weitergeleitet.	Kenntnisnahme
3	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, 50606 Köln Mail vom 27.06.2023		
	Rohrfernleitungen: gem. Pipeline-Kataster befindet sich im Plangebiet keine Rohrfernleitungsanlage.	Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ weist mit 22,5% Grünflächenanteil und	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Trinkwasserversorgung: Die Stadt Erkelenz plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Erkelenz-Gerderath mit dem Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung Wohnbauflächen für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Das betroffene Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt weder in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage. Dennoch weise ich vorsorglich darauf hin, dass das entsprechende Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Einzugsgebiet der geplanten WGA Kückhoven liegen wird. Die Neuerrichtung der WGA Kückhoven ist erforderlich, da die WGA Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme entfällt. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist demnach die Neuerrichtung der WGA Kückhoven nötig und wird derzeit konkret geplant. Diesbezüglich liegt mir bereits ein entsprechender Vorabzug der wasserrechtlichen Antragsunterlagen vor. Daraus geht hervor, dass das Plangebiet, wie schon oben erwähnt, innerhalb des prognostizierten Einzugsgebietes liegt und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu potentiellen Schutzzonen etc. getroffen werden. Unabhängig davon möchte ich an dieser Stelle dennoch die Möglichkeit nutzen vorsorglich und frühzeitig darauf hinweisen. Insgesamt bestehen dem Vorhaben gegenüber jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird dennoch angeregt, eine möglichst minimale Flächenversiegelung anzustreben. Die Versiegelung von Freiflächen ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung generell negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Abschließend möchte darauf hinweisen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,	Festsetzung der Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1) einen möglichst hohen unversiegelten Flächenanteil auf. Da die Fläche derzeit nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage befindet werden keine weiteren Maßnahmen als erforderlich erachtet. Im Übrigen betrifft das in Aussicht gestellte Wasserschutzgebiete sehr große bereits langjährig bebaute Bereiche im Stadtgebiet, so dass durch dieses Baugebiete keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Keine Abwägung erforderlich.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).		
4	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 28.06.2023		
	Die bereits frühzeitig festgelegten, erforderlichen Maßnahmen auf der L46, sind mittels Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb zu regeln. Zuvor ist die Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen. Kostenträger ist gemäß Verursacherprinzip, die Stadt Erkelenz. Konkret handelt es sich um den Bau eines Linksabbiegers und einer Querungshilfe zur verkehrssicheren Anbindung des geplanten neuen Wohngebietes. Die als Anlage angefügten allgemeinen Vorgaben Landesstraße sind zu beachten. Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sind Lärmschutzanlagen entlang der von hier betreuten Straßen geplant so sind entsprechende Planunterlagen nebst statischen Nachweisen, zur Genehmigung beim Landesbetrieb Straßenbau vorzulegen. Wartungsarbeiten und Bauwerkskontrolle der Lärmschutzwand sind vom Grundstück aus durchzuführen, und können nicht vom Grundstück der Landesstraße aus erfolgen, daher sind entsprechende Wartungswege auf dem Grundstück selbst vorzuhalten. Zur Befestigten Fahrbahnkannte ist ein Mindestabstand von 4,50 m einzuhalten sowie mind. 1,0 m von der Grundstücksgrenze der Straße. Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe.	Die Stellungnahme mit Anlage wurde an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird vorbereitet. Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren Mail vom 29.06.2023		
	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 30.06.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 05.07.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Es wird ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	Bezirksregierung Köln – Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Mail vom 10.07.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 11.07.2023		
	die Grundwasseroberfläche ist im Bereich der Baumaßnahme/ des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich der Baumaßnahme /des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen. s. Anlage Ö9	Ein Hinweis zur Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlentagebau und einem Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahme ist in der Begründung zum Bebauungsplane Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ und auf der Planzeichnung bereits aufgenommen. Dass nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus die Grundwasseroberfläche ansteigt und sich langfristig im Bereich des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen können, wird in der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.	Der Hinweis zum möglichen Grundwasserstand nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus wird ergänzt.
10	Schwalmverband Mail vom 11.07.2023		
	Der Bebauungsplan liegt außerhalb des Schwalmbezugsgebiet. Daher ist eine Betroffenheit unsererseits nicht gegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
11	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 13.07.2023		
	Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Gerderath 1“ sowie „Gerderath 3“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH (Nordsterplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden verliehenen Bergwerksfelder „Gerderath 1“ und „Gerderath 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).	Die RWE Power AG wurde gemäß § 4(1) BauGB im Bauleitplanverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Gemäß § 4 (2) BauGB wird die RWE Power AG erneut am Bauleitplanverfahren beteiligt. Ebenso wird die Vivawest GmbH gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untätigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis zu den möglichen Auswirkungen der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ist bereits in den Planunterlagen unter dem Gliederungspunkt „7.3 Grundwassersituation, Wasserschutzgebiet“ der Begründung enthalten. Unabhängig hiervon empfehle ich Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern	Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Erftverbandes wird unter der lfd. Nr. 9 behandelt. Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau und Steinkohlenbergbau ist unter dem Kapitel „Grundwasser“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
12	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 17.07.2023		
	Die grundsätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde mit dem Flächennutzungsplan beschlossen. Die externe Kompensation wurde auf das artenschutzrechtlich erforderliche Maß reduziert.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
13	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Per Post 17.07.2023		
	Zu den oben genannten Bauleitplanverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
14	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 19.07.2023		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
15	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld Mail vom 19.07.2023		
	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.	Erdbebengefährdung: Ein Hinweis zur Erdbebengefährdung wird in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“, Erkelenz- Gerderath aufgenommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Gerderath und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc. Schutzgut Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (www.GEOportal.nrw.de) sind von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Pseudogley-Parabraunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die höchste Schutzstufe gehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der multifunktionale Ausgleich auf etwa 6300 qm für die Inanspruchnahme von 1,5 ha schutzwürdigen Bodens ist aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend zu bezeichnen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen weitere Kompensationen vorbereitet werden können. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹.	Schutzgut Boden: Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil der Begründung Teil 2, dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“. Das dort ermittelte ökologische Defizit, dass auch den Eingriff in den Boden berücksichtigt wird, überwiegend über die zu erbringenden Artenschutzmaßnahmen kompensiert (auf 12.300m² Fläche, s. Begründung Teil 2, Punkt. 7 Eingriffsregelung). Ein verbleibendes ökologisches Defizit von 8.448,5 Biotopwertpunkten wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf		
16	EBV GmbH, Myhler Sttraße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 19.07.2023		
	Zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
17	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 21.07.2023		
	Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns mögliche Standorte für eine Trafostation auszuweisen. Mögliche Standorte haben wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte ca. (4 x 5 m =K1529) (4x 6 m =K1824) betragen. Bitte halten Sie für die weiteren Planungen Rücksprache mit uns. s. Anlage Ö17	Die Stellungnahme der NEW-Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Bebauungsplan allgemein zulässig. Eine Sicherung über entsprechende Planzeichen ist nicht notwendig. Dies hat den Vorteil, dass eine genaue Festlegung des Standortes während der Bauleitplanung nicht erforderlich ist. Die Anlage (Plan) bezüglich der gewünschten Standorte für die beiden Trafostation wurde für die Ausbauplanung an das Grünflächenamt und Tiefbauamt weitergeleitet.	Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird berücksichtigt.
18	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 21.07.2023		
	Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen erhebliche Bedenken. Die in den Planungen durch die schalltechnischen Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 der Müller-BBM Industrie-Solutions GmbH, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen erlangten Erkenntnisse (Lärmbelastung des Plangebiets durch die L46) liegen nicht in der Zuständigkeit des Immissionsschutzes. Die Beurteilung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger, der diesbezüglich zu beteiligen ist. Gemäß den o.g. schalltechnischen Untersuchungen treten durch den Betrieb der benachbarten landwirtschaft-	Stellungnahme Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Brandschutz: Kenntnisnahme Stellungnahme Immissionsschutzbehörde: Der Straßenbaulastträger ist das Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Landesbetriebes, Straßenbau NRW wird unter der lfd. Nr. 4 behandelt.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	lichen Anlage im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen auf. Die Überschreitung der ermittelten Mittleungspegel an zehn der genannten Immissionspunkte im Nachtzeitraum gemäß Gutachten ist nicht zulässig. Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde können ausgeräumt werden, wenn durch eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchungen (Immissionsprognose) an keinem Immissionspunkt schädliche Umweltauswirkungen auftreten. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gutachter Schallschutzmaßnahmen einplant. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Artenschutzrechtliche Konflikte konnten für den Bluthänfling, die Feldlerche sowie das Rebhuhn ermittelt werden. Mit der unteren Naturschutzbehörde wurden bereits im Vorfeld funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) abgestimmt, die bereits in das Kompensationsflächenkataster übernommen wurden. Diese Flächen können multifunktional auch für die Eingriffsregelung verwendet werden und sind zeitnah anzulegen. Insgesamt entsteht ein Defizit von 33.048 Ökopunkten, von denen 24.600 Punkte durch die Herstellung der CEF-Maßnahmen kompensiert werden können. Die verbleibenden 8.448 Punkte sollen über das städtische Ökokonto verrechnet werden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird auch diese Fläche in das Kompensationsflächenkataster auf die Teilfläche „CEF-Feldlerche“ übertragen. Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzu-	Die Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag, des im Nebenerwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A). Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Durch den nördlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau im Nebenerwerb) können lediglich an einem hochfrequentierten Arbeitstag auch in der Nacht Traktorfahrten anfallen. Schädliche Umweltauswirkungen gemäß §3 BImSchG liegen demnach nicht vor.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	planen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: <i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</i> Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. - Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. - Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. - Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. - Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege

Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
19	LVR: Amt für Liegenschaften Mail vom 27.07.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
20	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen Mail vom 27.07.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	keine Bedenken.		
21	WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 28.07.2023		
	Für die Zusendung der Planentwürfe (0300.2/1 "Am Neuser Weg") bedanken wir uns. Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/696/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.03.2024 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Einleitung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB und Erstellung eines Planentwurfes	
Beratungsfolge: Datum Gremium 16.04.2024 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz beabsichtigt, das Plangebiet auf Grundlage eines Erschließungsvertrages mit dem Eigentümer der Fläche im zentralen Innenbereich des Stadtteils Lövenich einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Unter Berücksichtigung der angrenzenden Umgebungsnutzung und -bebauung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I „Wohnpark Lövenich“) wird diese geringflächige Innenverdichtung (ca. 1.500 m²) geplant und als dörfliches Wohngebiet nach § 5 a BauNVO festgesetzt. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da hier gemischte Bauflächen dargestellt werden.

Die bisher nicht überbaute Fläche im zentralen Ortskern von Lövenich ist prädestiniert für eine Bebauung auf der Grundlage des bereits vorliegenden städtebaulichen Entwurfs und nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB (Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung), also für eine bauliche Verdichtung innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lövenich. Ein bestehendes Leitungsrecht kann mit dem Bebauungsplan in eine öffentliche Fläche überführt werden. Hiermit dient die Planung auch der Sicherung der Abwasserentsorgung. Die Fläche des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Ortslage und kann demnach als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass auf die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, da es sich um eine Planung mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² handelt.

Die Stadt Erkelenz verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Zielvorstellungen:

- Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuen Wohnraumes zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Wohnbedürfnisse,
- eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch die Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes durch bauliche Nachverdichtung von Flächen im zentralen Ortskern von Löve-

nich an der Klapperstraße, die sich unmittelbar an die vorhandene Bebauung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I „Wohnpark Lövenich“) anschließt und

- Sicherung der Fläche für einen bestehenden Abwasserkanal.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 420 "Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplans zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vorzustellen.
3. Der Bezirksausschuss Lövenich ist zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒ Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

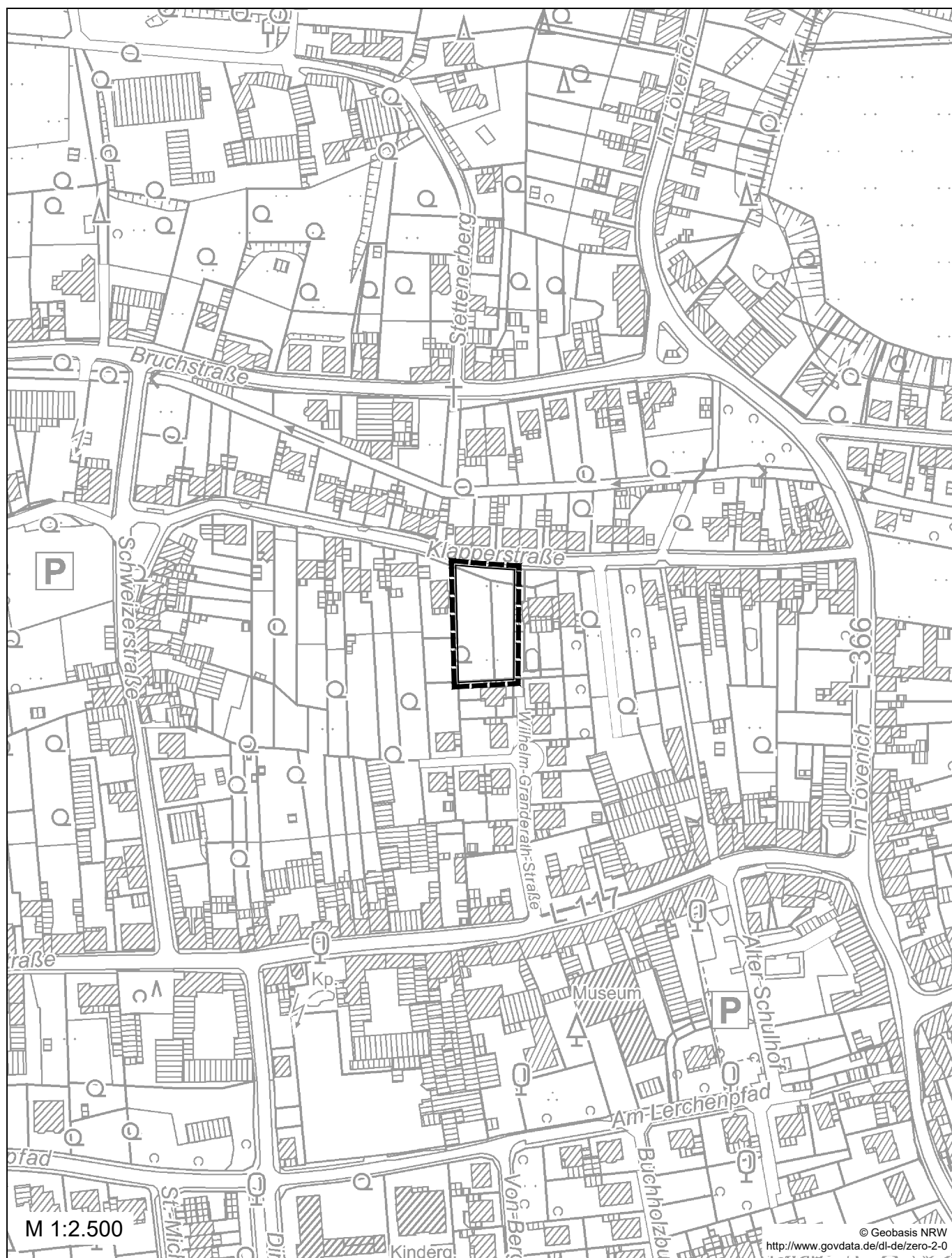
Keine

Bezüglich der Planungs- sowie Umsetzungskosten für die Bauleitplanung wurde ein Erschließungsvertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 420 "Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/697/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.03.2024 Verfasser: Amt 61 Davina Ertel				
Federführend: Planungsamt					
45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz-Gerderath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB					
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>16.04.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr></table>		Datum	Gremium	16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
Datum	Gremium				
16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung				

Tatbestand:

Ziel und Zweck der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz-Gerderath, ist die Vorbereitung der Schaffung von Planrecht für die Errichtung einer Förderschule östlich des Weidbruchsweg in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Sportplätzen. Die Fläche zwischen dem neuen Schulstandort und der Bestandssiedlung soll des Weiteren im Zuge dieser Bauleitplanung als Fläche für die Landwirtschaft gesichert werden.

Der Kreis Heinsberg ist Träger von drei Förderschulen an vier Standorten. Eine dieser Förderschulen ist die Jakob-Muth-Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Diese Schule wird aktuell mit einem Hauptstandort in Gangelt sowie einem Teilstandort in Heinsberg-Oberbruch geführt.

Im Jahr 2021 hat der Kreis Heinsberg eine kreisweite Schulentwicklungsplanung beauftragt. Am 15.08.2022 wurden die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung durch das Büro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch präsentiert. Demnach sind für Förderschulen steigende Schülerzahlen zu erwarten. Nicht zuletzt auch mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 bestehen Ausbaunotwendigkeiten für die Jakob-Muth-Schule. Während am Hauptstandort in Gangelt grundsätzlich ein Erweiterungsbau möglich wäre, kommt für den Teilstandort in Heinsberg-Oberbruch keine Erweiterung in Betracht. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die Gesamtschule Heinsberg-Waldfeucht ihrerseits auf die Räumlichkeiten angewiesen sein wird, so dass eine langfristige Vermietung des Objekts seitens der Stadt Heinsberg nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Daher hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.11.2022 beschlossen, den Schulstandort der Jakob-Muth-Schule in Heinsberg-Oberbruch aufzugeben. Stattdessen soll am Standort Erkelenz-Gerderath die Schule neu errichtet werden. Hier wurde ein Grundstück gefunden, welches aufgrund seiner Größe von 11.392 m² und seiner Lage für den Neubau geeignet ist.

Zur Ermöglichung des Schulneubaus sind die entsprechenden Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – d.h. durch die hier angestrebte 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz - soll für das zukünftige Schulgrundstück (Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstücke 609) die aktuelle Darstellung als „Wohnbaufläche“ durch die Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ ersetzt werden. Auf dem südlich angrenzenden Flurstück (Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstücke 1249) soll die aktuelle Darstellung als „Wohnbaufläche“ ebenfalls ersetzt werden. Diese Potentialfläche konnte bislang nicht genutzt werden. Eine Entwicklung ist absehbar nicht durchführbar. Da Gerderath ein ASB Standort ist, soll das Potential an einer anderen Stelle in Gerderath verortet werden. Konkrete Flächen sind hierfür derzeit nicht bekannt.

Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht absehbar. Daher soll die Fläche südlich des Schulgrundstückes zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Parallel zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Bauungsplan Nr. 428 „Weidbruchsweg“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich der 45. Flächennutzungsplanänderung umfasst die o.g. Flurstücke (Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstücke 609 und 1249) und ist etwa 2,0 Hektar groß. Der genaue Verlauf des Umrings kann der Anlage entnommen werden.

Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 LPlG den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Anfrage gemäß § 34 (1) LPLG wurde mit Schreiben vom 08.03.2023 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Mit Schreiben vom 31.03.2023 wurde eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Zielen in Aussicht gestellt. Die landesplanerische Anfrage nach § 34 (5) LPlG ist mit dem Entwurfsstand der Unterlagen durchzuführen.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz-Gerderath gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden. Der Bezirksausschuss Gerderath ist zu beteiligen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz-Gerderath, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz-Gerderath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Gerderath ist zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten. Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind unter dem Produktsachkonto 090100 542940 Planungs- und Gutachterkosten ausreichend Mittel vorhanden.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz-Gerderath

Übersicht über den Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz-Gerderath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/698/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.03.2024 Verfasser: Amt 61 Davina Ertel
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 428 "Weidbruchsweg", Erkelenz-Gerderath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 428 „Weidbruchsweg“, Erkelenz- Gerderath, ist die Schaffung des Planrechts für die Errichtung einer Förderschule östlich des Weidbruchsweg in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Sportplätzen. Die Fläche zwischen dem neuen Schulstandort und der Bestandssiedlung soll der derzeitigen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden.

Der Kreis Heinsberg ist Träger von drei Förderschulen an vier Standorten. Eine dieser Förderschulen ist die Jakob-Muth-Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Diese Schule wird aktuell mit einem Hauptstandort in Gangelt sowie einem Teilstandort in Heinsberg-Oberbruch geführt.

Im Jahr 2021 hat der Kreis Heinsberg eine kreisweite Schulentwicklungsplanung beauftragt. Am 15.08.2022 wurden die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung durch das Büro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch präsentiert. Demnach sind für Förderschulen steigende Schülerzahlen zu erwarten. Nicht zuletzt auch mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 bestehen Ausbaunotwendigkeiten für die Jakob-Muth-Schule. Während am Hauptstandort in Gangelt grundsätzlich ein Erweiterungsbau möglich ist, kommt für den Teilstandort in Heinsberg-Oberbruch keine Erweiterung in Betracht. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die Gesamtschule Heinsberg-Waldfeucht ihrerseits auf die Räumlichkeiten angewiesen sein wird, so dass eine langfristige Vermietung des Objekts seitens der Stadt Heinsberg nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Daher hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.11.2022 beschlossen, den Schulstandort der Jakob-Muth-Schule in Heinsberg-Oberbruch aufzugeben. Stattdessen soll am Standort Erkelenz-Gerderath die Schule neu errichtet werden. Hier wurde ein Grundstück gefunden, welches aufgrund seiner Größe von 11.392 m² und seiner Lage für den Neubau geeignet ist. Darüber hinaus wurde den Ergebnissen des Gutachtens folgend die Trennung der Jakob-Muth-Schule in zwei eigenständige Schulen beschlossen.

In dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den oben beschriebenen Schulneubau geschaffen werden. Der Bereich zwischen geplanter Schule

und der Wohnbebauung ist im Flächennutzungsplan derzeit als Wohnbaufläche dargestellt und soll im Zuge der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes in Fläche für die Landwirtschaft geändert werden. Diese Potentialfläche konnte bislang nicht genutzt werden. Eine Entwicklung ist absehbar nicht durchführbar. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht absehbar. Daher soll die Fläche südlich des Schulgrundstückes zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstücke 609 und 1249 und ist etwa 2,0 Hektar groß. Der genaue Verlauf des Umrings kann der Anlage entnommen werden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan eine „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ im Bebauungsplan erfordert die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 428 „Weidbruchsweg“, Erkelenz-Gerderath, und die Erarbeitung eines Entwurfes gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden. Der Bezirksausschuss Gerderath ist zu beteiligen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 428 „Weidbruchsweg“, Erkelenz-Gerderath, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf des Bebauungsplans zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 428 „Weidbruchsweg“, Erkelenz-Gerderath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Gerderath ist zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒ Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind unter dem Produktsachkonto 090100 542940 Planungs- und Gutachterkosten ausreichend Mittel vorhanden.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 428 „Weidbruchsweg“, Erkelenz-Gerderath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 428 "Weidbruchsweg", Erkelenz-Gerderath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/276/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.03.2024 Verfasser: Amt 30 Thomas Steinbusch
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001 in der Fassung der 6. Änderung vom 16.11.2022	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss
24.04.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die allgemeinverbindliche Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) wurde zuletzt durch Ratsbeschluss vom 21.09.2022 geändert.

Am 29.09.2021 hatte der Rat der Stadt Erkelenz mit 47 Ja- und 2 Nein-Stimmen beschlossen, dass das bezahlte Parken in der Innenstadt mit Beginn der Bauarbeiten am Parkhaus „Ostpromenade“ vorübergehend ausgesetzt werden solle. Im genannten Beschluss wurde zeitgleich beschlossen, dass nach Eröffnung des neuen Parkhauses „Ostpromenade“ diese Aussetzung der Parkgebühren in der Innenstadt wieder aufgehoben werden solle.

Da die Bauarbeiten an der Mobilstation fortschreiten und die Eröffnung unmittelbar bevorsteht, ist eine erneute Änderung der Parkgebührenordnung zur Umsetzung des Beschlusses vom 29.09.2021 erforderlich, um die Aussetzung der Parkgebühren wieder aufzuheben.

Beschlussentwurf als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Die als Anlage beigefügte 7. Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung der Gebühren für Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz vom 19.12.2001 (Parkgebührenordnung) wird beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Keine Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus den im Stadtgebiet vorhandenen Parkscheinautomaten konnten vor Aussetzung der Parkgebühren folgende Einnahmen erwirtschaftet werden:

2018: 300.269,30 €

2019: 305.540,67 €

2020: 238.511,45 € (Mindereinnahmen durch Lockdown und allgemeine Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie)

2021: 162.658,40 € (Einschränkungen bedingt durch die Corona-Pandemie, Verzicht auf Erhebung von Parkgebühren im Juni und Juli zur Unterstützung der Gastronomie und Handel bei Wiedereröffnung)

Anlage:

Entwurf der 7. Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001

**Allgemeinverbindliche Anordnung
zur Festsetzung von Gebühren für Parkscheinautomaten
in der Stadt Erkelenz
(Parkgebührenordnung)
vom 19.12.2001 in der Fassung der 7. Änderung vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 05.03.2003 (BGBl. I S 310, 919), und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebO St vom 25.11.2011 (BGBl. I S. 98), in Verbindung mit § 38 lit. b Gesetz über Aufgabe und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NRW S. 518), in der jeweils aktuellen Fassung, wird von der Stadt Erkelenz als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.04.2024 für das Stadtgebiet Erkelenz folgende Parkgebührenordnung in der Fassung der 7. Änderung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mittels Parkschein eines Parkscheinautomaten für die Dauer der zulässigen Parkzeit möglich ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. § 13 Abs. 1 S. 2 f. und Abs. 3 Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Überwachung der Parkzeit auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erfolgt grundsätzlich durch Parkscheinautomaten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, der Überwachung der Parkzeiten im Rahmen des Handyparkens.

§ 2

Die Parkzeitregelung wird vom Bürgermeister – Straßenverkehrsbehörde – angeordnet. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept wird als Anlage zu dieser Parkgebührenordnung bekannt gemacht.

§ 3

- (1) Die Parkgebühr beträgt grundsätzlich je 10 Minuten Parkzeit 0,10 Euro für alle gebührenpflichtigen öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Erkelenz.
- (2) Die Parkgebühr ist durch Lösen eines Parktickets an einem Parkscheinautomaten oder durch Nutzung des Handyparkens zu entrichten.
- (3) Für eine Kurzparkdauer von 15 Minuten kann im Bereich der Parkscheinautomaten durch Betätigen der „Brötchentaste“ und im Rahmen des Handyparkens kostenlos geparkt werden.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anton-Raky-Allee zwischen Konrad-Adenauer-Platz und Theodor-Körner-Straße
Roermonder Straße
Nordpromenade
Freiheitsplatz
Parkplatzerweiterung Dr.-Josef-Hahn-Platz

Bewirtschaftungszeitraum:	Mo – Fr	9.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Sa	9.00 Uhr - 14.00 Uhr

- V. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf anderthalb Stunden durch Parkscheibenregelung

Parkbuchten Goswinstraße (vor ärztlicher Notdienstpraxis)

- VI. Gebührenfreie Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf eine Stunde durch Parkscheibenregelung

Aachener Straße (vor dem Kiosk)

Atelierstraße / Ecke Tenholter Straße

Bahnhofsvorplatz

Besucherparkplätze Stadtverwaltung Johannismarkt (Hinterausgang)

Bewirtschaftungszeitraum:	Mo – Fr	9.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Sa	9.00 Uhr - 14.00 Uhr

- VII. Gebührenfreiheit auf ansonsten gebührenpflichtigen Parkplätzen an Samstagen

- a. mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden durch Parkscheibenregelung

Aachener Straße

Kirchstraße

Johannismarkt

Burgstraße

Gasthausstraße

Franziskanerplatz

Südpromenade

Hermann-Josef-Gormanns-Straße

Atelierstraße auf dem Teilstück zwischen Kölner Straße und Heinrich-Jansen-Weg

Ostpromenade rund um die Mobilstation

Bewirtschaftungszeitraum:	9.00 Uhr - 14.00 Uhr
---------------------------	----------------------

- b. mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf eine Stunde durch Parkscheibenregelung

Brückstraße

Ostpromenade

Konrad-Adenauer-Platz (vor Geldinstitut)

Tenholter Straße

Bahnhofsvorplatz

Markt

Kölner Straße

Bewirtschaftungszeitraum:	9.00 Uhr - 14.00 Uhr
---------------------------	----------------------